

Naunhofer Nachrichten



Naunhof

Grünes Herz im Partheland

Ausgabe 22 | 27. November 2021
31. Jahrgang | Zweimal im Monat

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Naunhof mit den Ortsteilen
Ammelshain, Erdmannshain, Eicha, Albrechtshain, Fuchshain, Lindhardt



Naunhof aktuell

Symbolische Scheckübergabe zum
enviaM Städtewettbewerb 2021



Vereine

Kita Weltentdecker
Martinsumzug in der Kita



Tourismus | Veranstaltungen

Geschenkidee: Die Veranstaltungen
der Naunhofer Kultur WerkStadt



Alles hat seine Zeit...

Die Anpassung des Wohnungsbestandes und Wohnumfeldes an die Bedürfnisse älterer Menschen ist schon lange ein zentrales Anliegen der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik der Stadt Naunhof. Denn der Abbau von Barrieren verbessert die Lebensqualität vor allem für die Älteren in unserer Kommune. Eine besondere Variante ist dabei das Betreute Wohnen für ältere Menschen, die nicht zwangsläufig einen ausgeprägten Hilfe-, Betreuungs- oder Pflegebedarf haben, jedoch in einem Umfeld leben wollen, das neben barrierefreiem Wohnraum eine Reihe von Grundleistungen im Bereich der Sicherheit, allgemeiner Betreuung

und niedrigschwelliger Unterstützungsleistungen bietet. Dadurch wird oftmals das selbstständige Leben im Alter erst ermöglicht. Mit Investorin Simone Holzhäuser haben wir in unserer Stadt jemanden gefunden, der dieses langersehnte Vorhaben mit Zustimmung des Stadtrates umsetzen wird. „Endlich“, dürften viele sagen, denn so einige Ansätze sind bereits gescheitert. Mit diesem Projekt geben wir vielen Ortsansässigen die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben in einem gesicherten Umfeld. Vielen bleibt dadurch vielleicht sogar ein Heimaufenthalt erspart.

Als junger Mensch ist es unvorstellbar, irgendwann die Hilfe von Familienangehörigen oder eines Pflegedienstes in Anspruch nehmen

zu müssen. Aber alles hat seine Zeit im Leben und deshalb ist es besonders wichtig, neben allen städtischen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unsere Senior/innen nicht zu vergessen. Ich wünsche dem Vorhaben schon jetzt viel Erfolg!

Ihre Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin

Titelbild: Simone Holzhäuser und Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad bei der Baustellenbegehung und Vor-Ort-Präsentation des Konzeptes (Foto: Thomas Kube, LVZ)

Impressum

Naunhofer Nachrichten Amtsblatt und Stadtjournal der Stadt Naunhof mit den Ortsteilen Ammelshain, Erdmannshain, Eicha, Albrechtshain, Fuchshain, Lindhardt **Herausgeber:** Stadt Naunhof Verantwortlich für den Amtlichen & Nichtamtlichen Teil: Stadt Naunhof, vertreten durch die Bürgermeisterin **Redaktion:** Anja Gaitzsch, 034293 42-180, stadtmarketing@naunhof.de **Verantwortlich für das Naunhofer Stadtjournal und Anzeigen:** SÜDRAUM-VERLAG, GB im DRUCKHAUS BORNA Abtsdorfer Str. 36 | 04552 Borna | Tel.: 03433 207329 | www.druckhaus-borna.de **Produktions- u. Verlagsleitung:** Bernd Schneider (V.i.S.d.P.) **Gesamtherstellung:** DRUCKHAUS BORNA (Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Für die Beiträge zeichnen die Autoren.) **Fotos:** Fotolia: Marek Kosmal (S.4), Es75 (S.9), v_juhasz (S.28), Alexander Schmelzer (S.28), S.43; djd (S.31, S.32, S.34, S.35, S.40, S.41); akz-o (S.37, S.38); txn (S.30) bzw. die entsprechenden Autoren und Auftraggeber

Auflage: 5.000 Exemplare kostenlos in die erreichbaren Haushalte und Firmen der Stadt Naunhof mit den Ortsteilen Ammelshain, Erdmannshain, Eicha, Albrechtshain, Fuchshain, Lindhardt; zusätzliche Exemplare erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Naunhof oder beim SÜDRAUM-VERLAG.

Ausgaben Nummer: 22/2021
Ausgabe 23/2021 erscheint am 18.12.2021, Redaktionsschluss der Stadtverwaltung ist der 08.12.2021, Anzeigenschluss ist der 06.12.2021.

Inhaltsverzeichnis

Editorial	02
Titelthema	03
<i>Nach Fehlschlägen: Große Chance für betreutes Wohnen in Naunhof</i>	
Naunhof Aktuell	04 - 06
<i>u.a. Unternehmensbesuch bei der Firma Achilles in Fuchshain</i>	
Aus dem Rathaus	07 - 09
<i>u.a. Rathaus und nachgeordnete Einrichtungen weiter geschlossen</i>	
Öffentliche Bekanntmachungen	10 - 19
<i>Amtliche und nichtamtliche Mitteilungen</i>	
Zukunft Entwicklung	19 - 20
<i>u.a. Aus der FFW: Aktuelles Einsatzgeschehen</i>	
Kitas Schulen Vereine	20 - 25
<i>u.a. Freies Gymnasium Naunhof: Erinnerungsprojekt „Stolpersteine“</i>	
Tourismus Veranstaltungen	25 - 28
<i>u.a. Die Veranstaltungen der Naunhofer Kultur WerkStadt</i>	
Wissenswertes	29
<i>Wo finde ich Hilfe?</i>	
Aus der Wirtschaft	30 - 44
<i>Hier finden Sie das Naunhofer Stadtjournal mit interessanten Beiträgen und Themen aus der Wirtschaft.</i>	

Nach Fehlschlägen: Große Chance für betreutes Wohnen in Naunhof

Investorin plant Gebäudekomplex an der Langen Straße/ Naunhof verkauft Grundstück

Jahrelang bemühte sich Naunhof, für ältere Bürger betreuten Wohnraum zu schaffen. Jetzt liegt das Angebot einer Investorin vor, das im Stadtrat auf ein rundum positives Echo stößt. An der Langen Straße will die APF-Immobilienverwaltungs-GmbH ein Quartier „Wohnen und Pflege“ errichten. Eigens für dieses Ziel gründete Simone Holzhäuser diese Firma, bekannt ist sie durch ihren gleichnamigen Pflegedienst.

Ein Gebäudekomplex in Form eines „U“ schwebt der 53-jährigen vor. Entlang der Straße soll das Hauptgebäude entstehen, in das sie mit ihrem Pflegedienst umziehen möchte, der jetzt noch in der Ungibauerstraße ansässig ist. Platz wäre dort nach ihren Worten außerdem für eine Tagespflege mit 18 bis 20 Plätzen, einen Gemeinschaftsraum und drei Gewerberäume, die Ärzte und Therapeuten mieten könnten.

31 barrierefreie Apartments

Nach hinten hinaus würden sich zwei Seitenflügel anschließen mit mindestens 31 barrierefreien Ein- und Zweizimmerapartments. Der dadurch entstehende Innenhof mit seinen Bänken und Grünanlagen soll einladen, sich zu treffen und Angebote der Freizeitbeschäftigung wahrzunehmen. Genügend Parkplätze und ein neu anzulegender Fußweg entlang der existierenden schmalen Verbindungsstraße zwischen Langer und Wiesenstraße runden das Projekt ab.

Eines der für das Vorhaben erforderlichen Grundstücke, auf dem früher eine Zinnerei stand, hat APF schon gekauft. „Wir sind gerade dabei, die Trümmer wegzuschaffen“, sagt die Geschäftsführerin. „Die Altlasten müssen wir entsorgen. Anstelle des ausgehobenen Bodens planen wir eine Tiefgarage.“

Naunhof verkauft Land

Eine Fläche von rund 7.000 Quadratmetern braucht sie für das Vorhaben. Das Areal schließt Flächen ein, die sich noch in der Hand der Kommune befinden. Einstimmig beschloss der Stadtrat, diese rund 3.200 Quadratmeter zum Preis von 85 Euro pro Quadratmeter an APF zu verkaufen. Damit orientierte er sich am aktuellen Bodenrichtwert.

Durch die Bank hinweg begrüßten die Abgeordneten das Vorhaben. „Respekt vor diesem Mammutprojekt“, meinte Doris Meinel (FDP). „Wir diskutieren immer über die Erweiterung von Schulen und Kindertagesstätten, dürfen die Älteren aber nicht vergessen“ erklärte Holger Uhlrich (Wählervereinigung Fuchshain). Selbst Michael Eichhorn (Linke), der sonst Grundstücksverkäufe, wie er sagte, als schmerzhaft empfindet, befand das Konzept als „überzeugend“. Michael Schramm (CDU) bezeichnete es als einen ersten Schritt, dem weitere folgen müssten. „Wir brauchen noch viel mehr Plätze“, mahnte er.

Frühere Projekte scheitern

Mario Schaller erinnerte daran, dass in jüngster Zeit diverse Projekte gescheitert sind, „weshalb wir uns bei diesem nur Erfolg wünschen können“. Erinnerungen wurden auch wach an jenes der SRM Immobilien GmbH an der Ladestraße, das anfangs recht vielversprechend aussah, allerdings unter den Abgeordneten mit zunehmenden Zweifeln begleitet wurde, bis es das Parlament schließlich platzen ließ.

Bürgermeisterin Conrad sieht diese Gefahr beim jetzigen Anlauf nicht. „Wir wissen die Sache in professionellen Händen“, sagte sie. „Der Pflegedienst Holzhäuser mit seinen 65 Beschäftigten ist seit 30 Jahren in Naunhof etabliert. Wenn wir da kein Vertrauen reingeben, wüsste ich nicht, wem wir es schenken sollen.“ Simone Holzhäuser, die schon lange das Ziel verfolgt, dankte ihren Mitarbeitern und Patienten, dass sie die Geduld aufbrachten und ihr weiter die Treue halten. Nun soll alles recht schnell gehen. „Zunächst ist ein Bebauungsplan zu erstellen, dann müssen die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gefragt werden“, führte Conrad aus. Die Baugenehmigung erhofft sie sich für Frühsommer, so dass Mitte kommenden Jahres mit dem Bau begonnen werden könnte. Ein Jahr später wäre mit der Einweihung zu rechnen.

Frank Pfeifer, LVZ



APF Immobilienverwaltungs GmbH

Große Neueröffnung des Netto-Marktes am 16. November

Seit dem 16. November kann nach 8-monatiger Bauzeit der Naunhofer Netto-Markt seine Kundschaft im top-modernen neuen Gebäude am bewährten alten Standort in der Brandiser Straße empfangen. Mit dem neuesten Baukonzept als Grundlage können die Käufer/innen viel erwarten: breitere Mittelgänge für eine optische Aufwertung, akribisch sortierte Warenregale, neueste Tiefkühlschränke für eine nachhaltige Kühlung, ein überzeugendes Beleuchtungskonzept, eine vergrößerte Backstube, eine erweiterte Getränkeabteilung mit mehr Regionalität und nicht zuletzt ein umfangreicheres Warensortiment. Auf einer um 250m² vergrößerten Fläche macht das Einkaufen nun auf insgesamt 1.020m² viel mehr Freude. 10 Mitarbeiter/innen kümmern sich aktuell von Montag bis Samstag, 7:00 – 20:00 Uhr, um die Kundschaft. Weitere sollen eingestellt werden. Marktleiterin Heike Linneck ist voller Hoffnung, dass die mit dem Übergangverkauf im Zelt verlorene Kundschaft nun zurückkommt und mit Überzeugung bleibt. Und auch Marcel Pötzscher, Regionsvertriebsleiter, freut sich über den Neustart und ist sicher, dass das Angebot, welches schon nah am Vollsortimenter, aber eben doch noch ein Discounter ist, viele überzeugen wird, ihren Einkauf nun bei Netto zu tätigen. Die Stadt Naunhof überbrachte mit Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad die herzlichsten Glückwünsche zum Neustart und ist sich sicher, dass mit dem Neubau ein großer Mehrwert für die in Naunhof einkaufende Bevölkerung geschaffen wurde.



Tagespflege Naunhof mit wöchentlicher Kaffeerrunde gestartet

Anmeldungen im Diakonie-Altenpflegeheim möglich

In der neuen Tagespflege Naunhof gibt es noch freie Plätze. Die offizielle Eröffnung ist zwar erst für das Jahr 2022 geplant, im Vorfeld trifft sich allerdings bereits seit September eine wöchent-

liche Kaffeerrunde zum Kennenlernen und Einstimmen: immer donnerstags im Saal des Kirchgemeindehauses Naunhof von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Kontakt:
Tel. 034293 29455.



Herzlichen Glückwunsch an die Gewinnerin des Heimatwandertages

Sonja König aus Naunhof konnte am 11. November ihren Siegerpreis als Gewinnerin des Quiz zum diesjährigen Heimatwandertag entgegennehmen. Norman Käckermann, Organisator der Veranstaltung, aus der Naunhofer Kultur WerkStadt und Karsten Ullmann, Regionalgeschäftsführer der IKK classic, überreichten den Gewinn an die strahlende Siegerin. Sie freut sich über ein Teleskop im Wert von über 100 Euro. Die Stadt Naunhof bedankt sich ganz herzlich bei der IKK, die erneut den Preis zur Verfügung gestellt hat und wünscht Frau König viel Freude mit dem Gewinn.



Symbolische Scheckübergabe zum enviaM Städtewettbewerb 2021

Von Mai bis September nahmen insgesamt 29 Kommunen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg am enviaM Städtewettbewerb teil, der dieses Jahr nicht wie gewohnt als Bühnentour auf den Festen der Kommunen stattfinden konnte. Stattdessen erhielten die Bürgermeister/innen für jeweils eine Woche ein E-Bike, um damit so viele Kilometer wie möglich für gute Zwecke zu fahren. Insgesamt kamen 19.280,2 Kilometer zusammen.

Auch für Naunhof lohnte sich die Teilnahme. Mit Platz 14 im Mittelfeld angesiedelt, erradelten die Stadtvertreter/innen immerhin 439,9 km und damit 1.200 Euro für gemeinnützige Vereine der Kommune. Die Naunhofer Nachrichten berichteten bereits in der zweiten Septemberausgabe darüber. Nunmehr wurde der symbolische Scheck durch Kommunalbetreuerin Konstanze Lange offiziell überreicht, womit das Projekt einen schönen Abschluss fand.



Unternehmensbesuch bei der Firma Garten- und Kommunaltechnik Achilles in Fuchshain



Stefan und Günter Achilles mit Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad vor dem Firmensitz in Fuchshain



Beim Firmenrundgang mit Stefan Achilles, der ab 2022 die Geschicke des Unternehmens in die Hand nehmen soll.

Bereits 30 Jahre alt ist das Unternehmen Garten- und Kommunaltechnik Achilles in diesem Jahr geworden. Ein guter Grund für einen Unternehmensbesuch von Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad, die bereits seit ihrem Amtsantritt immer wieder Naunhofer Gewerbetreibende besucht, um sich über deren Arbeit zu informieren und in den Austausch zu treten.

Anna Achilles hat den Anstoß zur Gründung des Unternehmens gegeben. Zunächst war sie bei der Firma LIW Landtechnisches Instandsetzungswerk in Liebertwolkwitz beschäftigt. Wie so oft brauchte auch dieses Unternehmen ein neues Standbein, um sein Überleben nach der Wende zu sichern. Mit der Firma Iseki ergab sich eine neue Zusammenarbeit, wobei sich Anna Achilles auf den Verkauf der neuen Maschinen und Geräte spezialisierte. Der Wunsch von Iseki, die Mitarbeiter von LIW bei dieser neuen Aufgabe mehr zu unterstützen, lehnte der Firmeninhaber ab. So nutzte Anna die Chance auf eine eigene Selbstständigkeit und gründete am 01.01.1991 mit ihrem Mann Günter die Firma Garten- und Kommunaltechnik Achilles. Mit diesem Schritt begann der Ausbau des Firmensitzes in Fuchshain. Seit nunmehr 5 Jahren betreibt das familiengeführte Unternehmen auch eine Filiale in Großpösna.

Als kleiner Familienbetrieb mit 6 Mitarbeitern legt man großen Wert auf die individuelle Beratung und Betreuung der Kunden und spezialisiert sich immer mehr auf den Verkauf, die

Vermietung und den Service von Kommunal- und Gartentechnik. Während der Verkauf ausschließlich in Großpösna stattfindet, werden Wartungs- und Servicearbeiten in der Werkstatt in Fuchshain erledigt.

Kunden, die vor einer Kaufentscheidung stehen, schätzen besonders die Möglichkeit, die zum Kauf angebotenen Geräte auf Wunsch im eigenen Gelände testen zu dürfen bzw. sich vorführen zu lassen. Begünstigt durch die unmittelbare Nähe des Hauptlieferanten ist auch eine Vorführung von Spezialtechnik kurzfristig möglich.

Besonders großen Wert legen die Mitarbeiter auf einen guten Service für die verkauften Geräte. Aus diesem Grund entschied man sich für eine starke Markentreue zu einigen bedeutenden Herstellern der Kommunal-, Garten- und Reinigungstechnik. Die Markentreue ist Voraussetzung für eine effektive Lagerhaltung von Ersatz- und vor allem Verschleißteilen. Weiterhin ermöglicht sie effektivere Durchführung der Werkstattarbeiten, da das Personal mit den angebotenen Geräten vertraut ist.

Stolz sind die Inhaber auf ihren Mietgerätepark, der sowohl Maschinen und Geräte für den professionellen Einsatz in Garten- und Landschaftsbetrieben, Kommunen, Bau- und Reinigungsbetrieben, als auch Technik für den „Haus- und Hofbedarf“ umfasst.

Die Firma Achilles ist DER Ansprechpartner für Beratung, Technikpräsentation, Ausstellungsrundgänge,

Mietgeräte, Service und Werkstatt. Gartengeräte zu pflegen, neue Geräte zu verkaufen, Reparaturen auszuführen – das ist ihre Passion. Gern wird all das in Ordnung gebracht, verbessert oder erneuert, was Geschäfts- und auch Privatkunden die Arbeit erleichtert. Die Firma Achilles freut sich mit, wenn alles in bester Ordnung ist.

► Kontakt:

Achilles Kommunal- und Gartentechnik
Hauptstraße 15, 04683 Fuchshain
Telefon: 034297 13288
Telefax: 034297 40115
E-Mail: info@achilles-gartentechnik.de
www.achilles-gartentechnik.com

Mobiles Impfteam wieder am 3.12. in Naunhof

Das mobile Impfteam vom DRK Sachsen wird erneut am 3. Dezember in Naunhof erwartet. Die Impfkaktion findet im Bürgersaal im Stadtgut (Markt 6) von 8:30 bis 17:00 Uhr statt. Eine entsprechende Wartezeit ist einzuplanen, denn Impftermine werden im Voraus nicht vergeben. Es werden Erst-, Zweit- und Dritimpfungen (im Rahmen der Abstandszeiten und Zulassungen) durchgeführt. In der Regel stehen Impfstoffe von Biontech / Pfizer, Moderna und von Johnson & Johnson zur Verfügung.

Das Jugendforum Naunhof berichtet

Der Sommer war wild beim Jugendforum Naunhof. Das Wiesenkonzert, das am Grillensee geplant war, musste kurzfristig ins Kinder- und Jugendhaus Oase verlegt werden. Am Ende ein Glück, denn so konnten am 13. August doch noch drei Bands kostenlos in Naunhof für alle Musikbegeisterten aufspielen, die nicht verreist waren. Bereits die Woche darauf schauten ca. 80 Naunhofer/innen mit dem Jugendforum „Die Känguruh-Chroniken“ im Waldbad. Das auf Basis dieses Erfolges geplante Weihnachtskino im Bürgersaal musste leider auch in diesem Jahr Corona-bedingt wieder abgesagt werden. Am 2. September war das Jugendforum gemeinsam mit Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad involviert in eine Diskussionsrunde zu Jugendbeteiligung, an der auch Staatsministerin Petra Köpping teilnahm. Und in der ersten Schulwoche drehte sich alles noch einmal rund um die U-18 Wahl. „U18“ bedeutet, dass Kinder und Jugendliche in selbstorganisierten Wahllokalen vor der regulären Erwachsenenwahl ihre Stimme abgeben können. Nun kurz vor Jahresende stehen noch zwei Workshops im kleinen Kreis an, in denen es um das Thema Jugendbeteiligung in Naunhof geht und um Visionen für ein

gehörtes Jugendforum. Noch ein Grund sich zu freuen: Endlich ist es soweit – die digitale Jugendstadtrallye des Jugendforums ist startklar. Nach Monaten des Tüftelns und Werkelns kann die Stadttour von Interessierten ausprobiert werden und sorgt für kontaktlosen, aktiven Rätselspaß ohne Menschenansammlungen und Zeitdruck. Auf zwei Routen können alle, die ein Smart-Phone besitzen und den Messengerdienst Telegram installiert haben, Naunhof durch die Augen Jugendlicher erkunden. Start ist immer am Bahnhof. Die erste Route führt durch die City und lädt mit 11 Stationen und noch mehr kleinen Rätseln, Hörproben und Inspirationen auf die längere Erkundungstour ein. Diese führt vorbei am Skaterpark über den Marktplatz bis hin zum Waldbad. Die zweite Route führt an den Grillensee. Sie ist die kürzere und für alle jene geeignet, die etwas weniger Zeit haben oder sowieso gerade auf dem Weg ans Wasser sind.

Doch die Rallye ist mehr als Unterhaltung und eine Schnitzeljagd durch Naunhof. Sie fragt die Teilnehmenden spielerisch, was an den Stationen auffällt und welche Ideen für die Orte die Teilnehmenden haben. Was genau wird

an der Stelle nicht verraten, das muss jede/r selbst herausfinden. Möglich macht dies ein Chatbot. Und natürlich werden die Antworten gesammelt. So bekommt das Jugendforum hoffentlich noch viele Ideen zur Gestaltung Naunhofs.

Wie man an die Stadtrallye kommt? Einfach auf dem Smartphone Telegram vorinstallieren. Am Bahnhof stehen und über den QR-Code den Startlink abrufen. Konzipiert ist die Rallye für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen. Endpunkt der beiden Routen ist auch jeweils der Bahnhof.

Die Idee zur Rallye entstand Anfang des Jahres mit dem Projekt Challenges für die Zukunft – Spotting Naunhof, gefördert aus dem Jugendfonds der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Leipzig im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen. Das Projekt war darauf angelegt, auch während des Lockdowns junge Menschen zu erreichen. Das Jugendforum überlegte sich zu diesem Zweck 17 digitale Challenges, um herauszufinden, was junge Menschen und jung gebliebene in Naunhof stört, was sie verändern würden, was gemocht wird oder Besonderheiten sind, wo etwas fehlt usw. In zwei Workshops hat das Jugendforum dann die Rückmeldungen thematisch sortiert und Orte gesammelt, die erwähnt wurden. Im Anschluss wurden die gesammelten Themen und Anliegen mit jenen Orten in Naunhof verknüpft. Damit stand die Route mit ihren Stationen relativ schnell fest und war doch länger als erwartet. Nun hieß es, die Rätsel und Mitmachaktionen zu erarbeiten und Hörbeiträge selbst einzusprechen.

Die erste Testphase hat die Stadtrallye schon bestanden und wurde bereits nachjustiert. Das Vorhaben zeigte von Anfang an, dass es Bedarfe gibt, Stellen in und um Naunhof, die schön oder verbesserungswürdig sind, zu markieren. Deswegen wird im Anschluss an die Stadtrallye zusätzlich - gefördert durch das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ - eine Crowdmap entstehen, bei der Jugendliche Stationen eintragen können und kommentieren. So geht Jugendbeteiligung: digital und transparent.



Aus dem Bauamt

Vollsperrung Wiesenstraße: 2. Bauabschnitt hat begonnen

In den zurückliegenden Tagen wurde der 1. Bauabschnitt fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben. Die Straße erhielt einen neuen Asphaltbelag und die Gehwege wurden mit Betonverbundpflaster versehen. Gleichzeitig entstanden im Bereich der Kindereinrichtung mehrere Parkmöglichkeiten.

Seit dem 22. November finden die Arbeiten zum Ausbau der Wiesenstraße einschließlich der Sanierung der Abwasseranlagen im 2. Bauabschnitt statt. Damit verschiebt sich die Vollsperrung in den Bereich zwischen Geräthaus und dem Ende des Parkplatzes an der Parthelandhalle. Um die damit einhergehende Beeinträchtigung insbesondere für die Anwohner des Wohngebietes so minimal wie möglich zu gestalten, wird der Bauabschnitt nicht noch einmal aufgeteilt, was die Arbeiten zeitlich enorm verkürzt.

Für die Anwohner in der Zwirnerstraße soll in Richtung Leipziger Straße eine Notausfahrt ermöglicht werden. Mit vorübergehenden Behinderungen ist dennoch zu rechnen. Auch der Parkplatz an der Parthelandhalle ist während des Bauzeitraumes nicht nutzbar. Temporär werden hier nur Anwohner ihren PKW vorübergehend abstellen können.

Jedes Fahrzeug, was in die Wiesenstraße hineinfährt, muss dort auch wieder wenden und wird damit zum Verkehrshindernis. Schüler des Freien Gymnasiums können fußläufig über die Gassen von der Langen Straße aus ihr Schulgebäude erreichen. Selbiges gilt ebenso für die Besucher der Parthelandhalle.

Der Stadtordnungsdienst und die Polizei werden vor Ort Kontrollen durchführen und Verstöße gegen die ange-

ordneten Maßnahmen gegebenenfalls auch ahnden.

Achten Sie bitte mit darauf, dass Rettungsdienst und Feuerwehr jederzeit ungehindert ausrücken können.



Aus dem Eigenbetrieb Wasserversorgung

Wassermählerablesung 2021

Nach § 21 der Wasserversorgungsatzung der Stadt Naunhof (WVS vom 28.05.2009) führt der Eigenbetrieb Wasserversorgung Naunhof in der Zeit vom **01.12.2021 bis 07.01.2022** im Versorgungsgebiet Naunhof einschließlich der Ortsteile Albrechtshain, Eicha, Erdmannshain, Ammelshain, Lindhardt und Fuchshain die Zählerablesung zur Abrechnung von Trink- und Abwassergebühren durch. Die zur Ablesung eingesetzten Arbeitskräfte sind durch Betriebsausweise der Stadt Naunhof, Eigenbetrieb Wasserversorgung legitimiert.

Es wird darum gebeten, die Zählereinrichtungen freizuhalten und die vorhandenen Wasserzähler in einem sauberen und begehbaren Zustand zu halten.

Sollten die Ableser Sie nicht persönlich antreffen, so finden Sie in Ihren Briefkästen eine Information mit der Bitte, den Zähler selbst abzulesen und den Stand zu übermitteln.

Bei Garten- und Bungalowgrundstücken können die Zählerstände schriftlich oder telefonisch mitgeteilt oder ein Ablesetermin vereinbart werden.

► Kontakt:

für das Stadtgebiet Naunhof: Frau Endter, Tel. 034293 42152

für die Ortsteile: Frau Ekelmann, Tel. 034293 42151

Schutz des Trinkwasserzählers

Die kalte Jahreszeit steht wieder unmittelbar bevor. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung weist darauf hin, dass Zählereinrichtungen vor Schnee und Eis frostsicher geschützt werden müssen. Dazu sollte der Zähler im Schacht abgelesen werden und anschließend die darin befindliche Wasseruhr abgedeckt werden. Für leerstehende Gebäude gilt insbesondere, die Rohre zu entleeren, dass Wasser abzustellen und den Zähler ebenso frostsicher zu schützen.

Rathaus und nachgeordnete Einrichtungen bleiben geschlossen

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens mit dem SARS-COV-2-Virus und zum Schutz der Allgemeinheit sowie der Mitarbeiter/innen sind das Rathaus und die nachgeordneten Einrichtungen Stadt- und Touristinformation und Begegnungszentrum bis auf Weiteres geschlossen. Aber es wird weitergearbeitet, auch wenn die Türen geschlossen sind. Dringende Anliegen können selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der/dem zuständigen Mitarbeiter/in vorgebracht werden.

Auch die Stadtbibliothek schließt wieder ihre Pforten für den Präsenzbetrieb. Eine Ausleihe findet jedoch über das Fenster statt. Bitte melden Sie die gewünschten Medien per Mail oder telefonisch an und vereinbaren Sie einen Abholtermin. Die Buchrückgabe soll ausschließlich über den Rückgabebriefkasten erfolgen. Es wird um Verständnis gebeten.



Aus dem Ordnungsamt

Aufkleber an Straßenlaternen und Verkehrszeichen

In letzter Zeit konnten leider wieder vermehrt Aufkleber an beschichteten Straßenlaternen und an Verkehrszeichen im Stadtgebiet festgestellt werden. Das Ordnungsamt möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich hier um eine unerlaubte Sondernutzung handelt. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, wie zum Beispiel das Plakatieren an unbeschichteten Straßenlaternen, bedürfen einer Genehmigung und müssen demzufolge vorab bei der Stadtverwaltung Naunhof beantragt werden. Hierfür entsteht eine Gebührenpflicht, welche auch bei unerlaubter Sondernutzung sich mit dem Beginn der Nutzung begründet. Das Plakatieren an beschichteten Laternen ist verboten. Wer dies missachtet begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden kann. Weiterhin haftet der Plakateur für alle Schäden die durch die Sondernutzung entstehen und für alle zusätzlich entstandenen Kosten. Zu erwähnen wären hier zum Beispiel Reinigungskosten oder Kosten für eine eventuell erforderliche Neulackierung der Laterne. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hat hier stets Vorrang und darf nicht gefährdet werden.

Sicher zu Fuß unterwegs

Fußgänger/innen sind im Straßenverkehr besonders schutzbedürftig, denn sie haben keine sogenannte „Knautschzone“. Aus diesem Grund schauen Stadt, Landkreis und Polizei gemeinsam sehr genau hin, wenn es um die Anforderungen des Zufußgehens, um Geschwindigkeitsbegrenzungen in reinen Wohngebieten oder auch um Straßenüberquerungen geht. Dass die Stadtverwaltung prüfen soll, ob nicht die Errichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) mehr Sicherheit bringen würde, kommt in regelmäßigen Abständen immer wieder vor, insbesondere wenn es um bestimmte Personengruppen, vor allem Kinder geht.

Im Juli 2020 entschied der Stadtrat, keine FGÜs in der Linden- und der Bismarckstraße zu errichten. Nicht weil

ihm die Erhöhung der Verkehrssicherheit unwichtig erschien, sondern weil schlicht die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Ebenso verhält es sich in der Langen Straße, wo jetzt nach 2017 erneut geprüft worden ist, ob die dortige Verkehrssituation für einen weiteren FGÜ in Höhe der Lindenstraße spricht. Betrachtet wurden dabei die Kfz-Verkehrsstärke, der Fußgänger-Queungsbedarf und die örtliche Gefahrenlage.

Die zahlenmäßigen Vorgaben finden sich in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Als Mindeststärke sind hier 200 Fahrzeuge und mehr als 50 Fußgänger pro Stunde angegeben. Diese wurde bei Verkehrszählungen an mehreren Tagen im Juli (vor den Sommerferien) überschritten, jedoch nur in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr.

Ein weiteres zentrales Kriterium für die Verkehrssicherheit von FGÜs stellt deren rechtzeitige Erkennbarkeit bei Tag und Nacht dar, und auch die Sichtweite von und auf Warteflächen muss ausreichend groß sein. Letzteres würde in der Langen Straße bedeuten, dass Sichthindernisse wie die anliegenden Parkbuchten zurückgebaut und auch Bäume entfernt werden müssten.

In einer gemeinsamen Begehung der Ortspolizeibehörde, der Straßenverkehrsbehörde Landkreis Leipzig, der Polizei und der Straßenmeisterei Zwenkau haben sich die Beteiligten am 08.11.2021 nochmals vor Ort umgesehen. Es wurden jedoch keine vermehrten Fußgängerströme oder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festgestellt, sodass im Ergebnis einstimmig festgehalten wurde, dass weder die verkehrlichen noch die örtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines FGÜs an der beantragten Stelle vorliegen.

Auch in der Schloßstraße im Bereich der Kindertagesstätte Waldwichtel fanden in den vergangenen Tagen Verkehrszählungen statt. Die Anzahl der Fahrzeuge lag nur einmal über 200 pro Stunde, bei den Fußgängerquerungen im Maximum bei 26.

Es wird gern das Argument in die Waagschale geworfen: „Muss denn immer erst etwas passieren ...“. Laut ADAC kamen in den letzten zehn Jahren in Deutschland im Durchschnitt

knapp 500 Fußgänger im Straßenverkehr ums Leben. Das Statistische Bundesamt beziffert die Zahl der tödlich verunglückten Personen im Jahr 2020 mit 376 Personen, darunter 15 Kinder und 211 Senioren. Viele Unfälle geschehen bei Dämmerung oder Dunkelheit. Deshalb sollten Kinder auf dem Schulweg möglichst helle Kleidung und Rucksäcke mit Reflektoren tragen. Wichtig ist ebenso, dass Eltern ihre Kinder möglichst zu Fuß zur Schule gehen lassen, damit diese Verkehrskompetenz erlangen. Und natürlich sollten auch alle Fahrzeugführer ihr Verkehrsverhalten immer wieder selbstkritisch hinterfragen. Schließlich ist jeder in bestimmten Situationen selbst Fußgänger und möchte ebenso die Rücksicht der anderen Verkehrsteilnehmer erfahren.



Heiraten in Naunhof

Sie möchten im grünen Herz des Partheländes – in Naunhof – heiraten? Das Naunhofer Standesamt bietet Ihnen folgende Möglichkeiten:

Traumzimmer im Rathaus

Das moderne Trauzimmer im ersten Obergeschoss des Rathauses bietet ein stilvolles, modernes Ambiente, um den feierlichen Bund für das Leben zu schließen. Die Nutzung des Raumes ist kostenlos.

Heiraten im Schloss Belgershain

Sie möchten heiraten wie Prinzessin und Prinz? Dafür bietet sich das Schloss Belgershain, umrahmt von einer natürlich schönen Parkanlage, an. Das Standesamt Naunhof führt nach umfangreichen Sanierungsarbeiten und mit stichvoller Ausstattung seit 2017 Eheschließungen im Schloss Belgershain durch, das im 16. Jahrhundert im Gotik- und Renaissancestil erbaut wurde. Die Nutzung des Trauzimmers ist kostenpflichtig.

Standesamt Naunhof
Andreas Hofmann
hofmann-standesamt@naunhof.de
Tel. 034293 42-123

Anja Kittler
kittler-standesamt@naunhof.de
Tel. 034293 42-124

Sachbearbeitung im Bereich Kitagebühren, Schulangelegenheit (m/w/d)

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet zu besetzen

Ihre wesentlichen Aufgabenbereiche

1. Allgemeine Verwaltungsaufgaben

- Allgemeine/zentrale Aufgaben im Verwaltungs- und Zuständigkeitsbereich
- Fertigung von Vertragsentwürfen und Stadtrats-Vorlagen im Aufgabenbereich

2. Tageseinrichtungen für Kinder

- Berechnung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten entsprechend der Kita-Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft
- Eingabe und Pflege der Daten ins Kita-Programm
- Erstellen von Gebührenbescheiden
- Bearbeitung von Widersprüchen
- Abrechnung der Elternbeiträge bei Übernahme durch das Jugendamt des Landkreises gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII
- Anträge auf Ermäßigung und Absenkung von Elternbeiträgen beim Landkreis einschließlich Abrechnung gem. § 15 Abs. 5 SächsKitaG
- Ermittlung und Berechnung von Gemeindeanteilen und Landeszuschüssen

3. Allgemeine Aufgaben Schulangelegenheit

- Überwachung der Schülerzahlen
- Führen von Schülerstatistiken
- Schulnetzplanung

4. Fördermittel Schulangelegenheiten

- Fördermittelbeantragung, Fördermittelbewirtschaftung, Fördermittelabrechnung Fördermittelverwendungsüberwachung
- Ganztagsangebot Schule

- Überwachung der Leihverträge für die mobilen Endgeräte der Lehrkräfte sowie Schüler

5. Finanzverwaltung

- Haushaltsplanung, -bewirtschaftung und -überwachung der zugeordneten Haushaltsstellen

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder
- abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann/-frau für Büromanagement, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Bürokaufmann/-frau
- sehr gute MS-Office Anwenderkenntnisse, insbesondere in Word und Excel
- selbstständige Arbeitsweise
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit Schulleitung und Schulgemeinschaft
- kostenbewusste und an wirtschaftlichen Maßstäben orientierte Arbeitsweise
- erweitertes Führungszeugnis
- Führerschein der Klasse B

Das bieten wir:

- einen Arbeitsplatz in einer dynamisch wachsenden Stadt mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität, die sich in unmittelbarer Nähe zu Leipzig befindet
- einen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem modernen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen
- unbefristete Vollzeitbeschäftigung mit 40 Wochenstunden

- Eingruppierung entsprechend TVöD-VKA nach persönlicher Qualifikation und beruflichen Erfahrung in die Entgeltgruppe 6 (Voraussetzungen müssen vorliegen) sowie eine attraktive betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung)
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten

ein Team, das vertrauensvoll und wertschätzend zusammenarbeitet
Wenn Sie die Anforderungen erfüllen, dann freuen wir uns über ihre Bewerbung bis zum 12.12.2021.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte mit einem Bewerbungsschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen / Beurteilungen, die nicht älter sind als drei Jahre, unter Angabe des Betreffs „Bewerbung Sachbearbeiter Hauptamt (m/w/d)“ auf dem Postweg oder per E-Mail im PDF-Format an:

Stadtverwaltung Naunhof
Hauptamt
Markt 1, 04683 Naunhof
E-Mail: Bewerbungen@naunhof.de

Aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Corona-Pandemie kann es möglich sein, dass vorerst keine Vorstellungsgespräche stattfinden. Ein Auswahlverfahren für diese Stelle kann sich demnach leider verzögern.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren unter www.naunhof.de.

Die Stadt Naunhof gratuliert ganz herzlich

...zum Geburtstag

„Jeder, der sich die Fähigkeit erhält, Schönes zu erkennen, wird nie alt werden.“
- Franz Kafka -

19.11.

Brunhild Hempel
zum 75. Geburtstag

22.11.

Elvira Friese
zum 90. Geburtstag

22.11.

Erna Hecht
zum 85. Geburtstag

29.11.

Renate Kensy
zum 85. Geburtstag

... zur Goldenen Hochzeit

„Die Liebe allein versteht das Geheimnis, andere zu beschenken und dabei selbst reich zu werden.“ - Clemens Brentano -

27.11.

Goldene Hochzeit
Birgit und Gerhard Helbing

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt

Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2021 die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Naunhof wie im nachfolgenden Wortlaut beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Naunhof

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 des sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Naunhof am 14. Oktober 2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung für die Gebühren des städtischen Friedhofs der Stadt Naunhof wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof der Stadt Naunhof

1. Gebühr für die Überlassung von Grabstellen (Grabgebühren)

- | | |
|---|------------|
| 1.1 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namen | 280,00€ |
| (Ruhefrist 20 Jahre) | |
| 1.2 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen | 1.400,00€ |
| (Ruhefrist 20 Jahre) | |
| 1.3 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen am Baum | 1.400,00 € |
| (Baumbestattung); Ruhefrist 20 Jahre | |
| 1.4 Bestattung in eine Urnengrabstelle (Reihengrab, max. 2 Urnen) | 500,00 € |
| (Ruhefrist 20 Jahre) | |

- | | |
|---|------------|
| 1.5 Bestattung in eine Einzelgrabstelle (max. 1 Erdbestattung und 1 Urne, oder 2 Urnen) | 600,00 € |
| (Ruhefrist 20 Jahre) | |
| 1.6 Bestattung in eine 2-stellige Wahlgrabstelle (je Grablager 1 Erdbestattung und 1 Urne bzw. 2 Urnen) | 800,00 € |
| (Ruhefrist 20 Jahre) | |
| 1.7 Bestattung in eine 3-stellige Wahlgrabstelle (je Grablager 1 Erdbestattung und 1 Urne bzw. 2 Urnen) | 1.500,00 € |
| (Ruhefrist 20 Jahre) | |
| 1.8 Einzelgrabstelle für Kinder (Verstorbene bis 2 Jahre) | 290,00 € |
| (Ruhefrist 15 Jahre) | |
| 1.9 Bestattung in anonyme Erdgemeinschaftsanlage (Sargbestattungen) | 830,00 € |
| (Ruhefrist 20 Jahre) | |
| 1.10 Bestattung in anonyme Erdgemeinschaftsanlage (Totgeburten max. Kinderalter bis 1 Jahr) | 175,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts

Ist das Nutzungsrecht zu verlängern, so ist ein Zwanzigstel der festgesetzten Gebühr je Jahr oder bei Verstorbenen bis 5 Jahre ein fünfzehntel je Jahr der Verlängerung zu entrichten.

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- Pro Grablager und Jahr (Urnen- und Einzelgrabstelle) 25,00 € / Jahr
- Kindergrabstellen für Verstorbene bis 5 Jahre gebührenfrei
- Zuschlag für Heckenverschnitt 5,00 € / Jahr (für Wahlgrabstellen mit vorhandener Heckeneinfassung)
- Grabstätten in der Urnen- und Erdgemeinschaftsanlage (keine Naunhofer Bürger; Ruhefrist 20 Jahre) 277,20 € / für 20 Jahre

4. Beisetzunggebühren (Graberstellungsgebühren)

Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der für die Graberstellung beauftragten Firma.

5. Um- und Ausbetten

Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der für die Graberstellung beauftragten Firma.

6. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 6.1 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 33,00 € |
| und laufende Kontrolle der Standfestigkeit | |
| 6.2 Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden | 15,00 € |
| 6.3 Gebühr für das Einebnen von | |

Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist.

Für das Einebnen von Grabstellen durch Friedhofsmitarbeiter/Bauhof wird eine Gebühr erhoben, die dem Umfang der anfallenden Arbeiten entspricht (entsprechend dem jeweils geltenden Stundensatz)

- | | |
|--|----------|
| 6.4 Gebühr für das Einebnen von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist. Beim Einebnen der Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist wird eine jährlich zu zahlende Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist berechnet. | |
| 6.5 Nutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern | 125,00 € |

Urnengrabstellen: 17,50 € / Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt

Reihengrabstellen: 25,50 € / Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt

Wahlgrabstellen: 25,50 € / Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofs Naunhof, einschließlich dem Gebührenverzeichnis, tritt am Tage ihrer der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naunhof, den 21. Oktober 2021



gez. Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Naunhof, den 21. Oktober 2021



Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung der Stadt Naunhof wird hiermit gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof (Bekanntmachungssatzung) in ihrer derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von An-

fang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Naunhof

Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2021 die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Naunhof wie im nachfolgenden Wortlaut beschlossen:

Friedhofssatzung der Stadt Naunhof

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Naunhof in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis Seite

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften § 1	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Entwidmung	3
Teil 2 – Ordnungsvorschriften	3
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 6 Gewerbetreibende	4
§ 7 Getrennte Abfallentsorgung	5
Teil 3 – Bestattungsvorschriften	5
§ 8 Allgemeines	5
§ 9 Särge und Urnen	6
§ 10 Bestattungen / Gräberarten	6
§ 11 Ruhezeiten	7
§ 12 Ausbettungen / Umbettungen	7
Teil 4 – Grabstätten und Nutzungsrechte	8
§ 13 Grabarten	8
§ 14 Reihengrabstätten	8
§ 15 Wahlgrabstätten	8
§ 16 Familiengrabstätten	9
§ 17 Urnengrabstätten	9
§ 18 Gemeinschaftsanlagen	9
§ 19 Urnengemeinschaftsanlage mit Baumbestattung	9
§ 20 Grabnutzungsrechte	9
§ 21 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes	10
§ 22 Grabmale und Grabgestaltung	10
§ 23 Entfernung	11
§ 24 Grabmalantrag	11
§ 25 Grabmalaufstellung	12
§ 26 Grabeinfassungen	12
§ 27 Verkehrssicherheit	12
§ 28 Grabpflege	13
§ 29 Trauerfeiern	13
Teil 5 – Schlussvorschriften	14
§ 30 Alte Rechte	14
§ 31 Haftung	14
§ 32 Gebühren	14
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	14 - 16
§ 34 Inkrafttreten	16

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den städtischen neuen Friedhof, Birkenweg.
- (2) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadt Naunhof. Er ist eine rechtsfähige öffentliche Anstalt. Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Stadtverwaltung Naunhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung von Toten sowie der Beisetzung der Totenasche von Verstorbenen, die bei ihrem Tod in der

Stadt Naunhof und deren Ortsteilen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt (z. B. Pflegeheime) hatten. Beisetzungen von Personen, die nicht in der Stadt Naunhof oder deren Ortsteilen gewohnt haben, sind möglich.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe können ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten beim Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsberechtigten können die Umbettung bereits Bestatteter in die Ersatzgrabstätte auf Kosten der Stadt Naunhof verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder Friedhofsteil die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Bestattete werden, falls die Ruhezeit oder das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Naunhof in Ersatzgrabstätten umgebettet.

Teil 2 – Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für den Besuch ganztägig geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

- d) die Erstellung und Verwertung von gewerblichen Fotoaufnahmen, Film, Ton-, und Videoaufnahmen – mit Ausnahme zu privaten Zwecken,
- e) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- f) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
- g) die bei der Grabpflege anfallenden Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Gräber unbefugt zu betreten,
- i) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder elektroakustische Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- j) Hunde freilaufen zulassen; Hunde dürfen nur an kurzer Leine (maximal 1,50 m Länge) geführt werden. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Wer gegen die vorstehenden Ordnungsvorschriften verstößt und Weisungen des Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Mit dem Inkrafttreten der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist die Gruppe der Dienstleistungserbringer, die auf dem Friedhof tätig werden dürfen, größer geworden und nicht alle Dienstleistungserbringer sind künftig auch Steinmetzmeister.

Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Zulassung erfolgt per e-mail oder per Post. Die Zulassung ist der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit ist eine

Woche vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nicht während Beisetzungen stattfinden.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnung aufgestellt werden. Diese Schilder dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden. Die Nutzung eines QR-Codes auf dem Firmenschild bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. In dem Genehmigungsantrag ist der vollständige Inhalt des QR-Codes offenzulegen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof nur auf den dafür zugewiesenen Flächen Abraum ablagern. Die Zwischenlagerung von Gräberabraum auf den Wegen ist nicht gestattet. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nichtmehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7 Getrennte Abfallsammlung

Für die Ablagerung von Grünabfällen, Plastik-, Papier- und Restmüll sind die zur Verfügung gestellten Behältnisse oder

Plätze zu benutzen. Gestecke, Gebinde, getopfte Pflanzen und ähnliches sind nach organischen Abfällen und Restmüll zu trennen und gesondert in die jeweils dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

Teil 3 – Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind mindestens vier Arbeitstage vor dem Termin bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bestattungsunterlagen anzumelden. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden innerhalb der durch das Sächsische Bestattungsgesetz (SächsBestG) bestimmten Fristen durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen festgesetzt.
- (3) Bestattungen erfolgen nur an Werktagen während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Auf dem Friedhof besteht Sargpflicht. Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Sie dürfen insbesondere nicht aus Tropenholz bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Es sind grundsätzlich handelsübliche Urnen mit einem Durchmesser bis zu 0,20 m und einer Höhe von bis zu 0,30 m (inkl. Schmuckurne) zu

verwenden. Sollen größere Urnen (z. B. Doppelurnen) beigesetzt werden, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen spätestens am vierten Tag vor der Bestattung der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss einschließlich der Schmuckurne innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.

- (4) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Bestattungen und Gräberarten

- (1) Bestattungen (Ausheben und Verfüllen der Gräber) auf dem städtischen Friedhof werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass diese Arbeiten von anderen befähigten Personen ausgeführt werden.
- (2) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegt.

(4) Erdgräber haben folgende

Außenmaße:

- Einzelgrabstelle für Personen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres: 1,00 m x 0,60 m
- Einzelgrabstelle (je Grablager max. 1 Erdbestattung und 1 Urne; oder insgesamt 2 Urnen) für Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres: 2,00 m x 0,80 m
- Grabstelle 2stellig/ 3stellig (je Grablager 1 Erdbestattung und 1 Urne; oder 2 Urnen: 2,00 m x 2,00 m (z. B. Familiengräber)

- **Urnengräber haben folgende Außenmaße:** Urnenreihengrab oder zweistelliges Urnenwahlgrab: 0,80 m x 0,80 m

- (5) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (6) Die Einteilung der Grabflächen und der Grabfelder wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (7) Soll eine Bestattung in einem bestehenden Grab erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das Grabzubehör spätestens am vierten Tag vor der Bestattung entfernen zu lassen.
- (8) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen (Samstag, Sonntag und

Feiertage werden nicht mitgezählt) nach Feststellung des Todes beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der anonymen Erdgemeinschaftsanlage beigesetzt. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage ohne Namen beigesetzt.

§ 11 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeiten für Erdbestattungen und Urnen betragen gem. § 6 SächsBestG:

- a) Bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre
- b) Bei Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres 20 Jahre.
- Die Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namen bestehen nach der letzten Urnenbeisetzung in der jeweiligen Grabanlage noch 20 Jahre.

§ 12 Ausbettungen/Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden (gem. § 22 SächsBestG).
- (2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes sowie der Friedhofsverwaltung. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (3) Für Ausgrabungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordnet oder zugelassen werden, gilt Absatz 1 nicht.
- (4) Ausgrabungen oder Umbettungen dürfen im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen werden, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (5) Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
- (6) Antragsberechtigt ist einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Soweit der Antragsberechtigte nicht selbst Nutzungsberechtigter der Grabstelle ist, hat er die Genehmigung

des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

- (7) Die Kosten der Aus- bzw. Umbettung und den Ersatz eventueller Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Aus- bzw. Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Wird eine Grabstätte durch eine Aus- bzw. Umbettung frei, so erlischt für diese das Nutzungsrecht. Eine Erstattung von Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (9) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Aus- oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Teil 4 – Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 13 Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Erd- oder Urnenreihengrab für Personen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres
- Erd- oder Urnenreihengrab für Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres
- Erdwahlgrab
- Doppelwahlgrab
- 2-/3 stelliges Wahlgrab
- Familiengrabstätten
- Erdgemeinschaftsanlage für Kinder
- Kindergrabstätten
- Erdgemeinschaftsanlage für Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres
- Urnengemeinschaftsanlage mit Namen mit Baumbestattung
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
- Urnengemeinschaftsanlagen mit Namen

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) In jedem Erdreihengrab ist grundsätzlich nur eine Erdbestattung zugelassen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb ist bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich.

§ 16 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Wahlgrabstätten. Für sie gilt § 14. Die Größe ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen und mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut abzustimmen.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen werden beigesetzt in Urnengrabstätten, Größe 0,80 m x 0,80 m.

§ 18 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan.
Die Wiederausbettung der Urne ist nicht möglich.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namen dienen der Beisetzung von mehreren Urnen. Ein Anrecht auf einen bestimmten Urnenplatz innerhalb der Anlage oder einen bestimmten Namensplatz am Grabmal besteht nicht.
- (3) Anonyme Erdgemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Särgen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Eine Wiederausbettung ist nicht möglich.
- (4) Die Pflege und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (5) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grab schmuck sind nur auf den dafür bestimmten Flächen abzulegen. Das Ablegen auf der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.

§ 19 Urnengemeinschaftsanlage mit Baumbestattung

Die Urnengemeinschaftsanlage mit Baumbestattung dient der Beisetzung von mehreren Urnen. In einer Abteilung dieser Anlage ist eine „Paarbeisetzung“ möglich, d. h. dort können neben der Grabstätte des/der Verstorbenen eine Grabstätte für den jeweiligen noch lebenden Partner reserviert werden.

§ 20 Grabnutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Naunhof. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer bestimmten Grabstätte oder an einer bestimmten Grabanlage oder auf eine unveränderte Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden anlässlich eines Bestattungsfalls verliehen. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann abweichend auch ohne Vorliegen eines Bestattungsfalls erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr. Das Grab ist als Grabstätte

kenntlich zu machen und gemäß der Satzung zu pflegen.

- (3) Für die Urnengemeinschaftsanlagen und die anonyme Erdgemeinschaftsanlage kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Satzung zu entscheiden. Ferner hat der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden bzw. über weitere Bestattung zu entscheiden.
- (5) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Grab wird ein Bescheid erstellt.
- (6) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung aufgegeben werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist bei Veränderung seiner Anschrift verpflichtet, unverzüglich seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 21 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
- durch Zeitablauf
 - durch Verzicht des Nutzungsberechtigten,
 - bei Außerdienststellung oder Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
 - mit Fristablauf, wenn die nach der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Naunhof festgesetzten Grabnutzungsgebühren trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt wurden,
 - Bei Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 26.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Auftrag des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Naunhof. Sofern Grabstätten im Auftrag der Stadt abgeräumt werden, hat der

jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 22 Grabmale und Grabgestaltung

- (1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes entsprechen und sich in das jeweilige Grabfeld und den Friedhof einfügen.
Die maximale Höhe der Grabmale über dem Erdboden darf einschließlich Unterbau folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|---|--------|
| Bei Urnenwahlgräbern | 0,85 m |
| Bei Erdreihen- und Erdwahlgräbern | 1,00 m |
| Bei Doppelwahlgräbern und Familiengräbern | 1,20 m |
- Für vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtete Grabmale besteht Bestandsschutz.
- (2) Bei der Bepflanzung der Grabstätten sind nur Pflanzen zugelassen, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung, haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in der Grabstätte nicht zu gefährden, muss bei Erdgrabstätten der natürliche Eintritt von Sauerstoff und Wasser auf mindestens der Hälfte der Grabstätte möglich sein.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für den Friedhof hinsichtlich des Werkstoffes, der Art und Größe der Denkzeichen besondere Anordnungen zu treffen.
- (6) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich
 - Sockel sollen aus dem gleichen Material wie die Grabmale hergestellt werden
- (7) Es ist nicht gestattet
- Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen
 - Schutzhüllen an Grabmalen anzubringen
 - Umzäunungen und Grabgitter anzubringen

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der

Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von der Grabstätte zu entfernen. Sind Grabmale nach Ablauf einer 1-monatigen Frist noch nicht entfernt, so erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung und die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 24 Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Dienstleister gem. § 6 errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung, Wiedererrichtung und jede Veränderung der baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Auch zum Verlegen von Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger dauerhafter Grabausstattungen bedarf es einer Genehmigung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabanlagen und Grabmale zulässig, sofern sie den Anforderungen nach § 25 Abs. 2 entsprechen.
- (3) Der Antrag ist durch die ausführende Firma namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und der Beschriftung sowie der Fundamentplan beizufügen.
- (4) Die Herstellung und Veränderung der Grabanlage dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung erfolgen. Diese kann mit Auflagen verbunden sein. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal technisch überprüfen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Zubehör nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet wird.

§ 25 Grabmalaufstellung

- (1) Die Aufstellung der Grabanlage ist spätestens 1 Woche vor Ausführungsbeginn bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) der deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

Werden Grabmale und sonstiges Zubehör ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder davon abweichend aufgestellt und kann auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden, kann die Friedhofsverwaltung den Auftraggeber zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

§ 26 Grabeinfassungen

- (1) Um die Grabanlage kenntlich zu machen, ist für jede Grabstätte eine Einfassung vorgeschrieben. Dies gilt nicht für die Gräber der Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Außerhalb der Einfassungen sind Anpflanzungen, das Verlegen von Platten, Fliesen, Rasenteppich und Splitt sowie das Pflastern und ähnliches unzulässig. Eine festverlegte, ebenerdige Spritzschutzkante von max. 0,10 m Breite kann, in Abhängigkeit von der Grabanlage auf Antrag von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (3) Soweit nach Erlass dieser Satzung vorhandene Anpflanzungen u.a. gem. Abs. 2 nicht von der Friedhofsverwaltung ausdrücklich geduldet werden, sind sie nach Aufforderung zu entfernen. Wird dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolgt, wird die Entfernung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen.

§ 27 Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabzubehör müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich und ein Umstürzen oder Absenken bei Öffnen benachbarter Gräber ausgeschlossen ist.
- (2) Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabzubehör sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte.

- (3) Die Standsicherheit der Grabmale auf dem Friedhof wird mindestens einmal jährlich überprüft und darüber Nachweis geführt. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

- (4) Ist die Verkehrssicherheit der Grabmale bzw. des Grabzubehörs nicht gewährleistet, so wird der Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise aufgefordert, die Standsicherheit wieder herstellen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht nach, kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das lose Grabmal fachgerecht ablegen lassen. Ist wegen Gefahr in Verzug sofortiges Handeln erforderlich, so wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten unverzüglich fachgerecht abgelegt.

- (5) Durch die Nutzungsberechtigten ist eigenverantwortlich und unverzüglich die Mängelbeseitigung zu veranlassen, sobald die Standsicherheit gefährdet ist.

§ 28 Grabpflege

- (1) Grabstätten sind während der Ruhezeit und Nutzungsdauer in einer Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu pflegen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Diese Verpflichtung erlischt mit der Beräumung der Grabstätte.
- (2) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von vier Wochen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig

erreichbar, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von vier Wochen zu erfolgen.

- (5) Lässt der Nutzungsberechtigte auch die Frist nach Abs. 4 verstreichen, wird das Nutzungsrecht per Bescheid entzogen. Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Entschädigung. Mit dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, Grabmal, Grabeinfassung und Grabzubehör innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung, um dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle auf dem städtischen Friedhof stattfinden.
- (2) Die Abschiednahme am offenen Sarg kann in der Trauerhalle auf dem städtischen Friedhof nur erfolgen, sofern keine gesundheitlichen oder hygienischen Gefahren zu befürchten sind.
- (3) Die Reservierung der Trauerhalle ist mindestens 5 Werktage vor dem Tag der Trauerhallennutzung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Teil 5 – Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Aufgrund früherer Friedhofssatzungen entstandene Grabnutzungsrechte gelten zeitlich bis zum Ablauf der eingeräumten Frist weiter.
- (2) Die Reservierung zur Beisetzung der zweiten Urne in der Urnengemeinschaftsanlage für Familien gilt abweichend vom Abs. 1 max. 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch

höhere Gewalt (z. B. Sturm), Dritte und durch Tiere entstehen.

- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Friedhofssatzung verstößt, indem er
- a) entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof verweilt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 das Betretungsverbot missachtet
 - c) sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - d) auf den Friedhöfen entgegen § 5 Abs. 2 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle sowie geeignete und notwendige Fahrzeuge von Dienstleistern) einschließlich Fahrrädern befährt, die Schrittgeschwindigkeit nicht einhält oder Bestattungen stört,
 2. Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet oder diese bewirbt,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 4. Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, ausgenommen zu privaten Zwecken, erstellt,
 5. Plakate anbringt oder Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind, verteilt,
 6. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert sowie Grünflächen und Grabstättenunberechtigt betritt,
 7. Abraum und Abfälle, die auf dem Friedhof anfallen außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie Grabmale, Grabein-

fassungen oder Grabzubehör (z. B. Kies etc. ...) auf dem Friedhofsgelände entsorgt,

8. raucht, Alkohol verzehrt, Lärm verursacht oder sich sportlich betätigt,
 9. Tiere außer Hunde mitbringt, bzw. Hunde nicht an der Leine führt,
 10. Gießkannen oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen auf dem Friedhofsgelände deponiert,
 11. Gießkannen oder andere Gegenstände, die im Eigentum der Stadt sind, entwendet,
 12. Grabflächen ohne Genehmigung ausdehnt,
 13. Totengedenkfeiern oder ähnliche nicht unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
- e) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht ausweisen kann,
 - f) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 2 fachlich, betrieblich, oder persönlich nicht geeignet oder nicht zuverlässig ist,
 - g) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 5 Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten oder in Zeiten gemäß § 4 Abs. 2 durchführt oder ruhestörende Arbeiten im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr ausführt,
 - h) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 6 Geräte an Stellen ablagert, wo sie stören, Arbeits- und Lagerplätze nicht in Ordnung bringt, Materialien an dafür nicht bestimmte Plätze ablagert oder Geräte an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
 - i) entgegen § 17 Abs. 4 Gemeinschaftsanlagen pflegt oder bepflanzt oder Blumen oder anderen Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Flächen ablegt,
 - j) entgegen § 20 Grabstätten nicht der Würde des Ortes entsprechend gestaltet oder höhere Grabsteine als zulässig errichtet oder sonstige Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätte verändert,
 - k) entgegen § 22 Grabmale ohne schriftliche Genehmigung errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst,
 - l) entgegen § 25 Abs. 2 als Nutzungsberechtigter Grabmale und sonstige Ausstattungen nicht verkehrssicher erhält,

- m) entgegen § 26 Abs.1 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß pflegt oder verkehrssicher in Stand hält.
- n) entgegen § 27 die getrennte Abfallsammlung nicht beachtet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Naunhof.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Naunhof vom 30.10.2009 mit der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Naunhof, den 20. Oktober 2021


 gez. Anna-Luise Conrad
 Bürgermeisterin

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Naunhof, den 20. Oktober 2021


 Anna-Luise Conrad
 Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung der Stadt Naunhof wird hiermit gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof (Bekanntmachungssatzung) in ihrer derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung der 1. Änderung der Ordnung für die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg

Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2021 die 1. Änderung der Ordnung für die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg wie im nachfolgenden Wortlaut beschlossen:

1. Änderung der Ordnung für die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg

Aufgrund der §§ 2, 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Naunhof am 14. Oktober 2021 die 1. Änderung der Ordnung für die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg beschlossen.

§ 7 Benutzungsentgelt der Ordnung für die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle

und deren Nebenräume wird ein Nutzungsentgelt gemäß Punkt 6.5 des Gebührenverzeichnisses des städtischen Friedhofs erhoben.

- (2) Entgelte werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und sind nach zwei Wochen nach der Nutzung fällig.

Die 1. Änderung der Ordnung für die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Naunhof, den 22. Oktober 2021


 gez. Anna-Luise Conrad
 Bürgermeisterin

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Naunhof, den 22. Oktober 2021


 Anna-Luise Conrad
 Bürgermeisterin

Die vorstehende Ordnung der Stadt Naunhof wird hiermit gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof (Bekanntmachungssatzung) in ihrer derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber

der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung

Sitzung des Finanzausschusses am 11. November 2021

Anzahl der Mitglieder: 6 Stadträte und Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad als Vorsitzende

Anwesend:

Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad (parteilos)
Stellvertreter StR Blankenburg (Fraktion UWV/FDP/WVA)
StR Lehmann (AfD-Fraktion)
StR Schramm (CDU)
StR Dr. Kinne (FW Fu)

Entschuldigt

StR Funke (Fraktion UWV/FDP/WVA)
StR Schäfer (Fraktion DIE LINKE./GRÜNE)
StR Heikes (BiN)
Stellvertreter StR Schaller (BiN)

Unentschuldigt

StR Plischke (Fraktion DIE LINKE./GRÜNE)

1. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

- 1.1 In der nicht öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 wurde einstimmig die Stundung von Gewerbesteuern eines Steuerschuldners beschlossen.
- 1.2 In der nicht öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 hat der Finanzausschuss einstimmig den Antrag auf

Stundung von Gewerbesteuern eines Gewerbebetriebes abgelehnt.

- 1.3 In der nicht öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 hat der Finanzausschuss einstimmig die Stundung und Ratenzahlung einer Gewerbesteuer-nachzahlung und Nachzahlungszinsen aus dem Veranlagungsjahr 2018 beschlossen.

2. Gefasste Beschlüsse in der Sitzung am 11. November 2021

2.1 Auf der Grundlage der Förderrichtlinie für Sport und Kultur wurden entsprechend der eingegangenen Förderanträge folgende Beschlüsse gefasst:

- Es wurde einstimmig beschlossen, die Nutzungsgebühr in Höhe von 99,00 Euro für die Nutzung der Sporthalle an der Oberschule Naunhof zur Durchführung des Faustballturniers am 14.11.2021 des TSV 1884 Naunhof e. V. zu erlassen.

- Es wurde einstimmig beschlossen, die Anschaffung eines Spiel-Parcours-System-Sets für den Kinder- und Vorschulsport des TSV 1884 Naunhof e.V. als Anteilsfinanzierung in Höhe von 100,00 Euro zu fördern.

- Es wurde einstimmig beschlossen, die Anschaffung von zwei mobilen Jugendfußballtoren mit Kippsicherung durch den SV Naunhof 1920 e.V. für den Kinder- und Jugendbereich als Anteilsfinanzierung in Höhe von 1.300,00 Euro zu fördern.

- Mit 4 Zustimmen und 1 Enthaltung wurde die Anteilsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro an den Heimatverein Erdmannshain e.V. für die Einrichtung und Erweiterung eines Schulmuseums im Gebäude Eichaer Straße 30 in Erdmannshain beschlossen.

- Es wurde einstimmig die Anteilsfinanzierung in Höhe von 500,00 Euro an den Dorfleben e.V. Ammelshain für 4 Edelstahlsäulen und Einlasshülsen für die Erneuerung der Volleyballplätze auf dem Sportplatz Ammelshain beschlossen.

- Es wurde einstimmig die Anteilsfinanzierung in Höhe von 900,00 Euro an den Dorfleben e.V. Ammelshain für die Sanierung der Giebelfassade an der Sporthalle Ammelshain beschlossen.

- Es wurde einstimmig beschlossen, die Nutzungsgebühr in Höhe von

120,00 Euro für die Nutzung der ehemaligen Turnhalle in Ammelshain für die Durchführung der Rassegeflügel-ausstellung vom 07.01. – 09.01.2022 des Rassegeflügelzüchtervereins Ammelshain e.V. zu erlassen.

- Es wurde einstimmig die Förderung der Beschaffung von Sportgeräten für den Trainingsbetrieb der Abteilung Leichtathletik des BSC Victoria Naunhof e.V. in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 666,60 Euro beschlossen.

- Es wurde einstimmig die Beschaffung von Schwimmbrettern und Badekappensets für die Abteilung Schwimmen des BSC Victoria Naunhof e.V. in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 111,65 Euro beschlossen.

- Es wurde einstimmig die Beschaffung eines Volleyballnetzes mit Pfosten für die Abteilung Volleyball und Freizeitsport des BSC Victoria Naunhof e.V. in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 500,00 Euro beschlossen.

- Der Finanzausschuss hat die Anerkennung der Abrechnung trotz nicht durchgeführter Veranstaltung für die gewährte Förderung an den AktivSport SAXONIA e.V. in Höhe von 2.000,00 Euro zur Durchführung der Deutschen Kinder- und Jugendmeisterschaft im Koykushin Karate im Jahr 2020 abgelehnt. Damit ist gemäß Förderrichtlinie für Sport und Kultur der gesamte Förderbetrag zurückzuzahlen.

StR Schramm war befangen und hat nicht an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt.

- Der Finanzausschuss hat die vorgelegte Abrechnung des BSC Victoria Naunhof e.V. für die gewährte Förderung in Höhe von 480,00 Euro zum Kauf von Sportgeräten im Jahr 2020 abgelehnt, da andere Sportgeräte als beantragt gekauft wurden.

- 2.2 Der Finanzausschuss hat die Beschlussfassung zur Abwägung und Entscheidung von Varianten zum Haushaltsausgleich 2022 einstimmig an den Stadtrat verwiesen.

3. Der Finanzausschuss hat einstimmig die Sitzungstermine für das Jahr 2022 und den Sitzungsort beschlossen.

Sitzungstermine

Ortschaftsrat Erdmannshain/Eicha/Albrechtshain

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Erdmannshain/Eicha/Albrechtshain findet voraussichtlich am Mittwoch, den 1. Dezember um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Eicha statt.

Finanzausschuss

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses findet voraussichtlich am Donnerstag, den 2. Dezember um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Ortschaftsrat Fuchshain

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Fuchshain findet voraussichtlich am Montag, den 6. Dezember um 19:00 Uhr im Vereinsraum im Bürgerhaus Fuchshain statt.

Ortschaftsrat Ammelshain

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Ammelshain findet voraussichtlich am Dienstag, den 7. Dezember um 19:00 Uhr im Saal des Feuerwegerätehauses Ammelshain statt.

Ortschaftsrat Lindhardt

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Lindhardt findet voraussichtlich am Mittwoch, den 8. Dezember statt. Über den Sitzungsort informieren Sie sich bitte am Schaukasten im Ortsteil Lindhardt.

Vergabeausschuss

Die nächste Sitzung des Vergabeausschusses findet voraussichtlich am Donnerstag, den 9. Dezember um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Stadtrat

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, den 16. Dezember um 19:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses Fuchshain statt.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage wird über die Durchführung der Sitzungen kurzfristig entschieden. Bitte informieren Sie sich an den Schaukästen! Bei Durchführung der Sitzungen werden die Tagesordnungen jeweils vier Tage vor der Sitzung in den Schaukästen der Stadt Naunhof, für die Ortschaftsräte nur in den Schaukästen der jeweiligen Ortsteile, bekannt gegeben. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Naunhof unter www.naunhof.de/Ratsinformationsdienst. Der Besuch der Sitzungen ist unter Einhaltung der aktuell geltenden Regelungen gem. Sächsischer Corona-Schutzverordnung gestattet.

Zukunft | Entwicklung

Aus der Freiwilligen Feuerwehr

Umfangreiche Aufgaben erfordern qualifizierte Aus- und Fortbildung



Abschlussfoto der Teilnehmer am Maschinisten-Lehrgang

Wer sich für die aktive Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet, muss bereit sein sich Fertigkeiten und Wissen anzueignen. Durch das Absolvieren von Lehrgängen erlangt man neben Grundkenntnissen auch Fachwissen zu speziellen Einsatzszenarien und qualifiziert und entwickelt sich so immer weiter.

Fünf neue Kameraden haben im September und Oktober in Brandis am Grundlehrgang „Truppmann Teil I“ teilgenommen und diesen auch erfolgreich abgeschlossen. Sie stärken zukünftig die Reihen in den drei Ortsfeuerwehren der Stadt.

Am Standort Naunhof fand außerdem ein Lehrgang „Maschinisten“ statt. Ziel dieser Ausbildung mit einer Lehrgangsdauer von 35 Stunden ist es, die Fahrzeugführer zum Bedienen der auf den Löschfahrzeugen befindlichen maschinell angetriebenen Einrichtungen und aller sonstigen mitgeführten Geräte zu befähigen. Ebenso ist es wichtig, dass sie die richtigen Verhaltensweisen bei der Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten kennen und anwenden. Allen Teilnehmern herzlichen Glückwunsch zu den bestandenen Lehrgängen und den Ausbildern ein großes Dankeschön für diese zusätzlich übernommenen Aufgaben.

Aktuelles Einsatzgeschehen



Brennende Mülltonnen in der Lutherstraße



Verkehrsunfall mit Vollsperrung auf der A 14

Ein anstrengender Monat liegt hinter den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr. Am 21. Oktober waren die Ortswehren insgesamt 22 Mal im Einsatz (NN 11/1 berichtete). In der Nacht des 25. Oktobers brannten in der Lutherstraße mehrere Mülltonnen. Diese waren von den Anwohnern für das Abholen am nächsten Morgen auf die Straße gestellt worden. Zur Brandursache ermittelt nun die Polizei. Am 27. und 29. Oktober rief die Sirene zu zwei Verkehrsunfällen. Auf der Verbindungsstraße zwischen Albrechtshain und Fuchshain war ein PKW verunglückt, auf der Bundesautobahn ein PKW mit einem LKW. Am 8. November musste in Großsteinberg am See ein Tier mit der Drehleiter vom Baum gerettet werden und am 12. November rückten die Einsatzkräfte aus, weil sich eine Ölspur von Ammelshain nach Altenhain auf der

Kreisstraße befand. Die Firma TOPCAR Umweltservice übernahm die Arbeiten für die Wiederherstellung der Verkehrsfläche. Am 13. November wurde die Feuerwehr zur Unterstützung gerufen, um Tragehilfe für den Rettungsdienst zu leisten. Einen Tag später standen die Einsatzkräfte aus Naunhof der Feuerwehr Parthenstein bei, die aufgrund einer Notlandung eines Helikopters gerufen worden war. Zum Glück blieb die Besatzung beinahe unverletzt, nur das Fluggerät erlitt größeren Schaden.

Am frühen Morgen des 15. November brannte in Wolfshain ein Schuppen. Auch hierzu wurde die Feuerwehr aus Naunhof alarmiert. (Fotos: Sören Müller)

Neue Spinde für die Jugendfeuerwehr

Ein riesengroßes Dankeschön geht an die Firmen ENOSAN Trocken- und Innenausbau GmbH (Geldspende über 2.690 Euro), Moco Holzwerk GmbH &

Co. KG Ammels-hain (250 Euro) und Möbel Günz GmbH & Co. KG (500 Euro).

Dank dieser Finanzspritze konnten für die Jugendfeuerwehr ordentliche neue Spinde angeschafft werden. Die Mädchen und Jungen haben sich sehr gefreut und sind ganz stolz darauf. Nun macht es doppelt so viel Spaß, jeden Donnerstag zur Ausbildung zu kommen.



Wöchentliche Ausbildung aufgrund von Corona wieder im Online-Modus

Die Corona-Pandemie stellt auch die Feuerwehren immer wieder vor neue,

große Herausforderungen: Aktuell können die Ausbildungen nur online stattfinden, denn da die Feuerwehr ein wichtiger Teil der alltäglichen Gefahrenabwehr darstellt und somit zur gefährdeten Infrastruktur gehört, gibt es strenge Vorgaben. Die wöchentlichen Treffen der Jugendfeuerwehr und auch der Ehren- und Altersabteilung sind derzeit ausgesetzt.

Die aktiven Einsatzkräfte treffen sich zu Ausbildungszwecken seit gut zwei Wochen online. Nur in Ausnahmefällen wie zu Einsätzen oder für Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig sind, darf das Gerätehaus betreten werden und dann auch nur mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz.

Darüber hinaus gibt es auch für die Freiwillige Feuerwehr ein Hygienekonzept, dessen Einhaltung für die Sicherheit und Gesundheit der Kameraden streng umgesetzt wird. Denn wichtigstes Ziel ist es, dass die Feuerwehr einsatzfähig ist und dies auch bleibt.

Kita Waldwichtel

Bunter Herbst im Waldwichtelreich

Sie sind schon zu einer schönen Tradition geworden- die „Herbstwochen“ der Kita Waldwichtel. Jedes Jahr im Oktober finden sie unter einem anderen Thema statt, dieses Jahr: „Kreatives Basteln eines Tischschmucks mit Herbstmaterialien“.

Zur Einstimmung versammelten sich alle kleinen und großen Waldwichtel an der Feuerschale und sangen zu den Klängen der Gitarre fröhliche Herbst- und Bewegungslieder.

Zum Mittagessen grillte „unser Jens“ leckere Würstchen. Zwei Tage später starteten alle gemeinsam mit Böllerwagen und Picknickkorb zu einer wunderschönen Herbstwanderung. Unterwegs sammelten die Kinder allerlei Materialien, die ihnen so vor die Füße fielen. In den mitgenommenen Körbchen wurde gleich alles sortiert und im Kindergarten zum Trocknen ausgelegt. In der darauffolgenden Woche konnte dann losgebastelt werden.

Tatkräftige Unterstützung und Anleitung fanden alle bei zwei kreativen Muttis, die den Kindern an zwei

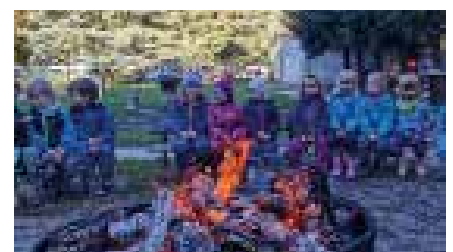
Vormittagen ihre Zeit schenkten. Ein Dankeschön dafür an Frau Lange und Frau Preußler. Aus Gräsern, Baumscheiben, Moos, getrockneten Blättern und Früchten entstanden ganz tolle, individuelle Schmuckstücke für den herbstlichen Tisch.

Kurz darauf nahte schon der nächste Höhepunkt mit dem Schmücken der Gruppenzimmer fürs Halloweenfest. Gruselige kleine Gespenster, Hexen & Teufel schwebten durch das Waldwichtelreich und trauten sich sogar in den dunklen Keller. Mit reichlich Naschwerk, bei Hexen- und Gespenstertanz sowie lustigen Spielen ging dieser Vormittag rasch vorüber.

Danke allen Eltern, die bei diesem Fest mit Naschereien, Deko und Kürbissen unterstützten.

Den Abschluss der Herbstwoche bildete das Laternenfest. Dafür wurde in diesem Jahr ein Lampion zu Hause mit Mama und Papa gebastelt. Eine leuchtende Schar Waldwichtelkinder zog damit fröhlich durch den herbstlich bunten Wald.

Ein großes Dankeschön soll an dieser Stelle an Familie Dehmel gehen. Mit einer großzügigen Geldspende verabschiedete sich Familie Dehmel von unserem Kindergarten, nachdem die Kita ihre Söhne ein Stück ihres Lebensweges begleiten durften.



Erinnerungsprojekt „Stolpersteine“

Am 03.11.21 und 04.11.21 fanden in Leipzig und in Naunhof die feierlichen Verlegungen von insgesamt fünf Stolpersteinen statt, die das Ergebnis des erinnerungspolitischen Projektes von Schüler/innen der 10ten und 11ten Klasse des Freien Gymnasiums Naunhof waren. Jedoch: „Für wen und warum ist eine Stolpersteinverlegung eigentlich von Bedeutung?“ Diese Fragen werden sich einige Schulklassen vor und vielleicht zum Teil auch noch nach dem erlebten Schulprojekt gestellt haben. Vielleicht gelingt ein Verständnis darüber weniger durch eine Sicht in die Zeit der hierbei gedachten Familien, sondern mit einer Umsicht auf unsere Zeit. Mit dem Aufklären über die Überzeugungen und Verbrechen des Nationalsozialismus sowie dem Erzählen über und Erinnern an das Schicksal der europäischen Juden scheint es nicht getan. Es braucht menschliche Haltung, verstandene Verantwortung und couragierte Bereitschaft zur Initiative jedes einzelnen, um mit dem Wissen über die Vergangenheit unsere Gegenwart und Zukunft mitzugestalten. So lassen sich auch die Stolpersteine für die Familie Jolowicz in der Ferdinand-Rhode-Straße 28 in Leipzig und für Herrn Robert Arthur Niesar in der Schloßstraße 1 in Naunhof nicht nur als Mahnung des

Früher verstehen, sondern als Steine des Anstoßes für eine notwendige Auseinandersetzung mit dem Heute. Um diese uns allen gestellte Aufgabe abschließend mit den Worten des Bundespräsidenten Frank Walter Steinmeier vom Januar 2020 auszudrücken: „Meine Sorge ist, dass wir die Vergangenheit inzwischen besser verstehen als die Gegenwart.“

Heilmann und C. Behzad

Im Auftrag des Nicht-Vergessens

Auch in diesem Jahr wurde bundesweit am 9. November an die Reichspogromnacht erinnert und die Gedenkaktion „Mahnwache und Stolpersteine putzen“ durchgeführt. Hierfür gibt es für jeden verlegten Stolperstein Putzpaten, die diesen besonderen Stein putzen und



anhand der Biografie der Person an ein Einzelschicksal, aber auch an das Schicksal vieler Millionen erinnern.

Die Schüler/innen der 9. Klasse des Freien Gymnasiums Naunhof putzten in Naunhof in der Bahnhofstraße 19, in der Schloßstraße 1, in der Gartenstraße 17 als auch auf dem Rathausplatz die Stolpersteine zum Gedenken an Frau Marie Mindel Naundorf, Herrn Robert Arthur Niesar, Herrn Arthur Alfred Kieschnick, Herrn Max Moses Rattner und Herrn Mosey Witensohn.

Kita Weltentdecker

Martinsumzug in der Kita

Wie jedes Jahr war die Vorfreude auf das Martinsfest riesengroß. Fleißig wurden Gedichte und Lieder geübt. Dann kamen die Einschränkungen der aktuellen Coronaschutzverordnung. Kurz entschlossen wurde mit dem Elternrat ein Notprogramm auf die Beine gestellt. Aufgeregt und hochmotiviert trugen die Kinder Gedichte und Lieder ohne Publikum vor. Anschließend ging es mit den Laternen und einem Martinspony durch Fuchshain. Damit auch Eltern und Großeltern „dabei“ sein konnten, wurde fleißig gefilmt. Jeder erhält eine Kopie zur bleibenden Erinnerung.

Ein herzliches Dankeschön an Frau Tischer und Familie Bertier für das niedliche Pony und auch an den tatkräftigen Elternrat!



AktivSport Saxonia e. V.

Herz unter Druck: Diagnose Bluthochdruck

Etwa 20 Millionen Menschen haben laut Robert-Koch-Institut einen zu hohen Blutdruck, das sind ca. ein Drittel aller Erwachsenen in Deutschland. Bluthochdruck ist einer der wichtigsten Risikofaktoren für Herzinsuffizienz, Herzrhythmusstörungen, Herzinfarkt, Schlaganfall, oder den Verschluss der Beingefäße. Erst diese essenziellen Folgen eines unbehandelten Hochdrucks führen Betroffene zum Arzt. Deshalb ist es wichtig, dass jeder seinen Blutdruck kennen und diesen spätestens ab dem 40. Lebensjahr regelmäßig messen sollte. Nichtmedikamentöse Maßnahmen sind sehr wirksame Blutdrucksenker. Mit einer Änderung der Lebensgewohnheiten, dem regelmäßigen Messen und

der konsequenten Einnahme blutdrucksenkender Medikamente sind sie als Therapiebestandteil enorm wichtig. Wirksame Blutdrucksenker führen mit Lebensstiländerungen zum Erfolg:

- bei Adipositas Gewichtsreduzierung
- kochsalzarm essen (weniger als fünf Gramm Kochsalz pro Tag)
- ausgewogene und mediterrane Kost mit viel Obst und Gemüse
- regelmäßig Ausdauertraining betreiben (Fahrradfahren, Walking, Joggen, Schwimmen)
- Alkohol und Nikotinkonsum reduzieren bzw. vermeiden

In den Herzwochen im November informiert die Herzstiftung in Vortragsver-



anstaltungen und Online-Seminaren, durch Telefonaktionen und Berichterstattung in den Medien über den aktuellen Stand der Ursachen, Diagnose und Behandlung des Bluthochdrucks. Sportliche Betätigung mit sozialem Austausch finden Sie im AktivSport SAXONIA. Beratung und Terminvereinbarungen sind telefonisch oder persönlich vor Ort möglich.

Tel.: 034293 554000 (Mo-Do 9:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr)

E-Mail: info@as-saxonia.de

Internet: www.as-saxonia.de

Imkerverein Naunhof und Umgebung e. V.

„Aus der Nähe betrachtet: Bilder und Objekte von Insekten und ihrer Lebenswelt“

...heißt die Ausstellung, die noch bis 31.12. jeden Samstag von 14-17 Uhr im Fachwerkhaus Ammelshain zu sehen sein wird. Aufgrund der Corona-Notfallverordnung bleiben die Räume jedoch erstmal bis 12.12. geschlossen. Ob danach nochmal geöffnet werden kann, wird die neue Verordnung zeigen. Ausgestellt sind Schaukästen mit einheimischen Insekten und Wachsfiguren in Miniatur, Graphiken von Irene-Beyer Stange, Bilder von Eckhard Klöthe und historische Imkergeräte aus der Sammlung der Heimatstube von Andreas Klöthe.

Außerdem wird zu folgenden Veranstaltungen eingeladen. Der Besuch ist

aktuell jedoch nur für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre gestattet:

27.11. Workshop „Teelicht gestalten mit Bienenwachs“ 14 – 17 Uhr

Mit heißem Bienenwachs werden Muster auf Honiggläser getropft oder gestrichen und ein Teelicht dafür gegossen.

Mitglieder des Imkervereins stellen ihre Teelichtsammlung vor und können zur Gewinnung und Verarbeitung des Bienenwachses Auskunft geben.

18.12. Workshop „Weihnachtsbaumhänger aus Bienenwachs“ 14 – 17 Uhr

Man arbeitet mit Knetbienenwachs und gestaltet die entstandenen Formen mit Samen und Kernen verschiedener Pflanzen.

Catherine Hamann, Leiterin der Workshops



Heimatverein

Erdmannshain e. V.

Absage Weihnachtsmarkt

Der Heimatverein Erdmannshain e.V. sieht sich leider gezwungen, aufgrund der derzeitigen Situation den Weihnachtsmarkt am 4./5.12.2021 und das Gospelkonzert am 09.01.2022 abzusagen. Die Vereinsmitglieder wünschen allen Einwohnern, Mitgliedern, Helfern, Freunden und Gästen trotzdem eine besinnliche Zeit und hoffen auf ein Wiedersehen im neuen Jahr.

Heimatverein Lindhardt e. V.

Arbeitseinsatz im Wald & Absage Weihnachtsveranstaltung

Auch in diesem Herbst blieb Lindhardt nicht vor starken Orkanböen verschont. Sturmtief „Hendrik“ verursachte reichlich Schäden, z.B. im Lindhardter Wald, auf einigen Privatgrundstücken oder im hiesigen Kindergarten. Um den Rundwanderweg wieder begehbar zu machen, rief der Heimatverein Lindhardt kurzfristig zum Arbeitseinsatz am 30. Oktober 2021 auf. 16 freiwillige Helfer beräumten eifrig den Wald und konnten sich anschließend mit Bratwurst und leckeren Getränken stärken. Der Heimatverein bedankt sich

nochmals ganz herzlich bei allen fleißigen Helfern, die mit angepackt haben. Eigentlich wollte der Heimatverein an dieser Stelle zur Weihnachtsveranstaltung am 2. Adventswochenende einladen. Leider muss der Termin aufgrund der aktuellen Situation abgesagt werden. Der Vorstand schaut nun optimistisch auf das nächste Jahr, in dem einige Jubiläen zu feiern sind. Näheres dazu wird in den nächsten Ausgaben der Naunhofer Nachrichten und auf der Website des Heimatverein Lindhardt veröffentlicht.

Festschrift zur Wiederweihe der Klingaer Orgel

Der Förderverein zur Restaurierung und Pflege der Barock-Orgel und zur Pflege der Orgelmusik in der Kirche zu Klinga e. V. hat anlässlich des Abschlusses der Restaurierungsarbeiten und der geplanten Wiederweihe der Klingaer Orgel eine Festschrift herausgegeben. Dem Vorsitzenden des Fördervereins, Andreas Michel, ist es gelungen, auf 132 Seiten einen informativen und reich illustrierten Abriss zur Klingaer Kirche und deren Ausgestaltung, insbesondere aber zur Klingaer Orgel barocken Ursprungs, zur Diskussion und Umsetzung der Orgelrestaurierung und zu den zahlreichen Aktivitäten des Orgel-Fördervereins zusammenzustellen.

Für die Beiträge konnten zudem mit Klaus Gernhardt, Horst Hodick, Andreas Michel, Frank Peiter, Reinhard Schäbitz und Tobias Haase namhafte Beteiligte am über zehn Jahre währenden Restaurierungsvorhaben als Autoren gewonnen werden. Ihre Betrachtungen aus Denkmalschutz-, Sachverständigen- und Orgelbauersicht verdeutlichen das zuweilen konflikthafte und doch stets konstruktive Ringen um eine gemeinsam getragene Restaurierungsentscheidung mit einem schlussendlich im Detail wie in der Gesamtwirkung beeindruckenden Instrument.

Ausgesuchte Reproduktionen historischer Dokumente sowie eine repräsentative Auswahl von Fotografien aus den verschiedenen Phasen der Orgel-Restaurierung und der unterstützenden Fördervereinsaktivitäten machen das Buch zu einem nicht nur lesens- sondern auch ausgesprochen anschauenswerten Zeitzeugnis.

Die als Hardcover-Edition aufgelegte Festschrift kann über den Klingaer Orgel-Förderverein (orgel-klinga@t-online.de) zum Preis von 24 Euro bezogen werden. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.studia-instrumentorum.de/ORGEL/ und auf Facebook unter <https://www.facebook.com/Orgelverein>



Mal- und Zeichenzirkel

Am liebsten will ich noch weiter drucken...

So die Aussage einer Teilnehmerin am Schluss des Druckgrafikworkshops „Gedicht trifft Grafik trifft Gedicht“, welcher am 13. 11. im Atelier des Vereinshauses stattfand.

Die 6 Kinder und Jugendlichen zwischen 7 und 13 Jahren zeichneten, grübelten, spielten und erarbeiteten nach ihren eigenen Entwürfen Linolschnitte zu Gedichten von Christian Morgenstern. Es kamen wirklich verrückte Sachen raus! Charlotte, Lewin und Emil zeichneten und druckten zum Gedicht „Herr Löffel und Frau Gabel“, Meite nahm sich der verliebten „Zwei Parallelen“ an, bei Hanna liefen die Enten auf dem Teich Schlittschuh und Lina ließ doch tatsächlich „Die Tagnacht-lampe“ erstrahlen. Charlottes Zugabe

„Die Korfsche Uhr“ brachte alle zum Schmunzeln, denn nach deren Anzeige hätten man tatsächlich noch einmal 5 Stunden drucken können!

Herzliche Einladung ins Atelier

Kinderkunstatelier und Mal- und Zeichenzirkel laden zu einem weiteren Workshop für Kinder und Jugendliche ein. Am 1. Advent, am 28. 11. 2021 wird von 11 bis 17 Uhr im Atelier gemeinsam der Frage nachgegangen: Was verbirgt sich hinter dieser Tür? Und dabei ohne Druck gemeinsam drucken und gestalten. Der Workshop wird gefördert im Rahmen der Aktion JUGENDKUNSTSCHULEN HOLEN AUF - Aufholpaket Kulturelle Bildung im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ und ist für angemeldete Kinder und Jugendliche kostenfrei.

Eine Anmeldung bei Irene Beyer-Stange ist unbedingt erforderlich, per Telefon: 034293 35875 oder per Mail: beyerstange@web.de.



Ein Programm von



Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.



BUNDESVERBAND DER JUGENDKUNSTSCHULEN UND KULTURPÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNGEN E.V.

Gefördert vom



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



TC Rot-Weiß e. V.

Daria Remetean - die neue Ostdeutsche U14 Meisterin!

Daria, die 2012 von der ehemaligen DDR-Meisterin und Tennistrainerin Kerstin Teichert beim TC Rot Weiß Naunhof zum ersten Mal den Tennisschläger in die Hand bekommen hat und bis heute Mitglied in Naunhof ist, darf sich nun Ostdeutsche Meisterin in der Altersklasse U 14 nennen. Dank der Unterstützung vom Vereinsvorsitzenden Thomas Lange und der jahrelangen Betreuung durch Kerstin Teichert, die schon Jenny Kühn zur deutschen Meisterin geformt hat, ist dies Darias bisher größter Erfolg. In ihren 3 Matches gegen Spielerinnen aus Berlin oder Sachsen-Anhalt gab sie keinen einzigen Satz ab und besiegte im Finale die in der deutschen Rangliste vor ihr platzierte Lavinia-Maria Nitzsche aus Dresden nach deutlichem Rückstand im ersten Satz noch mit 7:5 und 6:3. Ein weiterer großer Erfolg gelang ihr mit dem dritten Platz im Doppel bei den deutschen Meisterschaften vor 2 Monaten.

Um mit dem frisch getankten Selbstvertrauen die nächsten Ziele zu erreichen, trainiert Daria nicht nur auf der schönen Tennisanlage in Naunhof, sondern auch noch im Tennisleistungszentrum Espenhain und wann immer es geht in der Tennisakademie von Angelique Kerber in Polen.

Aktuell wird sie in der Deutschen Rangliste der Mädchen U14 an Position 34 geführt.

Der Sprung in die deutsche Rangliste der Damen steht ebenfalls kurz bevor.

Zusätzlich hat sie ihre ersten Erfahrungen auf internationaler Ebene in den letzten Monaten weiter reifen lassen. So reist sie mit ihrem Vater quer durch Europa, um sich auch hier möglichst bald in der Rangliste der ITF Juniors zu etablieren.

Wir drücken ihr alle die Daumen. Aus dem schönen Naunhof raus in die große Welt. Doch vergisst sie darüber hinaus nie, wo alles begann.



Ortschronisten Naunhof

„Nachrichten für Naunhof“ im November 1921 – Bandonionklub veranstaltet Konzert mit musikalischen Gästen

„Als Erfinder der Bauform des Bandoneons ist als erstes bei dem Instrumentenbauer Carl Friedrich Uhlig angegeben. Dieser begann um 1834 20-tönige, später 40-tönige und noch größere Konzertinas herzustellen. Das Tastatursystem des Bandoneons ist eine Erweiterung bzw. Abwandlung des Systems von Uhlig durch den Krefelder Musiklehrer Heinrich Band. Es wird vermutet, dass Band bereits 1840 bei Uhlig in Chemnitz die 54-tönige Concertina erlernt hatte und sie für sein Krefelder Stadtorchester benutzte. Das von Band entwickelte „Bandonion“ war eine Variante der seit zwanzig Jahren existierenden deutschen Concertina. Bei der Suche nach einem eigenen, unverwechselbaren Namen kombinierte Band seinen Namen mit der vom Accordion bekannten Endung -ion. Vermutlich aus Gründen des Wohlklangs fügte er noch eine Silbe ein, und es entstand das „Bandonion“.

Wann die Schreibweise von Bandonion in Bandoneon geändert wurde, ist unklar. Der Musikwissenschaftler Ziegenrucker etwa nannte noch 1979 das Instrument „Bandonion“. Das Bandoneon, ein Musikinstrument des einfachen Mannes,

auch „Quetschkommode“ genannt, war leicht erlernbar. Selbst Notenkenntnisse waren nicht erforderlich, da nach Zahlenreihen gespielt werden konnte. Die ersten Bandoneons, eine Art tragbares Orgelinstrument, wurde bereits 1849 in

Carlsfeld im Erzgebirge gebaut. Schon 1851 konnte Zimmermann unter dem Namen Carlsfelder „Concertina“ sein Bandoneum auf der Londoner



Industrieausstellung präsentieren und der Siegeszug des kleinen Instruments, was nicht umgehängt, sondern auf den Knien gehalten wird, war nicht mehr aufzuhalten.

In Deutschland soll es 1920 mehr Bandoneonvereinigungen gegeben haben als Fußballvereine, vor allem im Ruhrgebiet, in Sachsen, Hamburg aber auch in der Schweiz.

Die größte Popularität des Instrumentes steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tango. Bereits im frühen 20. Jahrhundert war das Instrument ein prägender Bestandteil eines Orquesta Típica. Auch in späteren musikalischen Entwicklungen wie dem Tango Nuevo und auch dem Electrotango blieb der prägende Einfluss des Bandoneons erhalten. In vielen Tangos besungen, stiftet das Bandoneon mit dem Tango bis heute eine Identität und wird in Südamerika liebevoll auch als beste deutsche Erfindung gepriesen. Die Bandoneonisten in den dortigen Barrios haben die Bandoneon-Spieltechnik und Stilistik seit vielen Generationen vorzüglich gepflegt und weiterentwickelt. Es wird nach Noten gespielt und gelehrt.**

Nach dem ersten Weltkrieg gründete sich der „Bandonion-Club Naunhof“ am 1. September 1919. Geprägt von den schweren Kriegsjahren und dem damit verbundenen Schicksal um ihre Angehörigen war das Leid noch nicht überwun-

den. Dennoch gab es eine junge Generation, die freudig in die Zukunft starten wollte. Das Musizieren mit dem Bandonion gab ihnen die Kraft, die wirtschaftlichen Probleme und die Alltagsorgen zu vergessen.

Zu einem besonderen Konzert wurde in den Naunhofer Nachrichten im November 1921 mit einer schönen Anzeige eingeladen, wo auch auf den Bandonion-Virtuos Otto Pürschmann aus Leipzig hingewiesen wurde. Er ist nicht nur Bandonionlehrer und Musikalienhändler, sondern repariert laut Leipziger Adressbuch des Jahres 1921, in seinem Spezial-Geschäft für Bandonions, Konzertinas und Noten, in der Querstraße 27 in bester Leipziger Zentrumsnähe sogar Musikinstrumente.

Zur Geschichte des Naunhofer Clubs ist leider nicht viel bekannt. Umso mehr geben die beiden Originalfotos aus den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die sich im Ortschronistenarchiv Naunhof befinden, einen schönen Eindruck in die damalige Zeit. Besonders fällt das Foto auf, wo sieben Bandonionspieler schneidig angeführt vom Clubleiter Herrn Otto Eidam, im Umzug für musikalische Einlagen sorgten. So könnte eine Formation von Bandoneonspielern beim Festumzug zur 800-Jahrfeier der Stadt Naunhof, im September 2023, an die einstigen Naunhofer Musikanten erinnern.

Wer aber bis zu diesem Höhepunkt nicht warten möchte, kann sich auch im kommenden Jahr wieder im Alten Kranwerk von einem Bandoneonkonzert begeistern lassen.

Mathias Bräuer

Naunhof, den 24. November 1921

Der Bandonionklub Naunhof veranstaltet Sonnabend, 26. November ein Bandonionkonzert unter Mitwirkung des Bandonionvirtuos Herrn Otto Pürschmann Leipzig und verschiedener auswärtiger Vereine. Zum Vortrag gelangen erstklassige Konzertstücke und Solovorträge. Vor und nach dem Konzert findet Ball statt. Ein Besuch dieser Veranstaltung kann nur empfohlen werden.

Quelle: * WIKIPEDIA



Kabarett Leipziger Funzel gastiert im Januar im Bürgersaal

Die positive Wirkung des Lachens ist längst bewiesen, ihre Lungen werden runderneuert, das Gehirn mit Sauerstoff geflutet, Stress abgebaut. Schon Luis de Funès meinte: „Lachen ist für die Seele dasselbe wie Sauerstoff für die Lungen!“ Mit einem lachenden Gesicht kommuniziert es sich auch leichter mit dem Menschen neben Ihnen, sozusagen parteienübergreifend. Unser Vorschlag: Vor jeder Bundestagsitzung eine Stunde Kabarett! Was meinen Sie: Wieviel Prozent Hirnleistung unterscheidet uns vom Affen? Selbst wer es nicht weiß, kann es googeln. Die Frage ist doch eine andere: Nutzen wir das kleine Prozentchen? Klar, dazu gehört auch Mut. Und zum Mutmachen sind wir da. Also: Finger weg von der Fernbedienung und rein ins Lach- und Denkvergnügen!

Die Partheland-Bibliotheken laden zur kostenfreien Online-Lesung ein!

Co-Autor von Sebastian Fitzek liest aus „Auris“-Reihe

Im Rahmen des Projekts „Partheland-Bibliotheken“ haben die Bibliotheken Borsdorf, Brandis, Großpösna, Naunhof und Machern eine **Online-Lesung** organisiert.

Vincent Kliesch, welcher ein „Best of“ aus der „Auris“-Romanreihe vorlesen wird, hatte mit Auris sein Debüt bei Droemer. Er schrieb den Roman zu einer Hörspielidee seines Freundes Sebastian Fitzek. Inzwischen wurden 600.000 Exemplare der Auris-Reihe verkauft.

Die Thriller-Reihe handelt von der True-Crime-Podcasterin Jula Ansorge und dem faszinierenden Thema der forensischen Phonetik. Jula, die darauf spezialisiert ist, unschuldig Verurteilte zu rehabilitieren, glaubt an die Wahrheit. Doch als sie zu tief in Hegels Fall gräbt, bringt sie nicht nur sich selbst in größte Gefahr. Matthias Hegel, der berühmte forensische Phonetiker, kann am Klang der Stimme die Wahrheit von einer Lüge unterscheiden und so die Psyche eines Täters analysieren. Zahlreiche Kriminelle konnten mit seiner Hilfe bereits überführt werden. Doch der ebenso zwielichtige wie skrupellose Experte hat Jula schon oft belogen und manipuliert. Seit Jahren versucht Jula die Wahrheit über ihren unter mysteriösen Umständen verschwundenen Bruder herauszufinden. Moritz wurde von der Polizei erst eines abscheulichen Verbrechens beschuldigt und später von den Behörden für tot erklärt. Hegel behauptet Beweise zu haben, dass Moritz noch lebt.

Als sie sich ein letztes Mal mit ihm treffen will, kommt es zur Katastrophe: Jula und Hegel werden brutal entführt. Das ungleiche und verfeindete Ermittlerpaar steckt in einem mörderischen Dilemma: Lösen sie gemeinsam das letzte Rätsel um Moritz, wird Julas Bruder umgebracht. Lösen sie es nicht, sterben sie selbst qualvoll in Gefangenschaft... Fazit der Thriller-Reihe: Nichts ist, wie es auf den ersten Blick scheint, und

niemand bleibt so unschuldig, wie er es gern wäre.

Wollen Sie mehr erfahren? So können Sie digital dabei sein: Nehmen Sie sich am **03.12.2021 von 18:30 bis 20:30 Uhr** Zeit und werden ein Teil der Online-Lesung. Da diese **kostenlos und ohne Voranmeldung** stattfindet, können

Sie sich unkompliziert und spontan zuschalten. Gehen Sie kurz vor Veranstaltungsbeginn auf parthe.cloud oder partheland-bibliotheken.de und treten Sie in den digitalen Raum ein.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und genießen Sie die Lesung!



Partheland-Bibliotheken
Online-Lesung mit Vincent Kliesch
 Co-Autor von Sebastian Fitzek

Selen Sie am 03.12.2021 ab 18:30 Uhr dabei!



Naunhof
 Größtes Heil in Kurortland

Pantomime meets Gospel
 30. Januar, 19:00 Uhr
 Bürgersaal im Stadtgut

Ticketpreis: 18,50 Euro
 Erhältlich in der Stadt- und Touristinformation
 Bahnhofstr. 25, 04683 Naunhof
 Reservierung unter: Tel. 034293/475647
 E-Mail: touristinformation@naunhof.eu
www.naunhof.de



Kontakt
 Stadt Naunhof | Markt 1
 04683 Naunhof
 Tel. 034293/42-0
 Fax. 034293/42-114
 E-Mail: info@naunhof.de
www.naunhof.de

*Einfach
 QR-Code scannen*



Immer für ein Weihnachtsgeschenk gut: Die Veranstaltungen der Naunhofer Kultur WerkStadt

Kulturelle Höhepunkte im 1. Halbjahr 2022

Neben den vielfältigen Einzelveranstaltungen bietet die Naunhofer Kultur WerkStadt auch im nächsten Jahr wieder die Möglichkeit auf Saisonkarten für all diejenigen, die Kabarets und klassische Konzerte mögen. Verwöhnen Sie Ihre Lieben mit entspannten, kurzweiligen Stunden im Naunhofer Bürgersaal. Folgende Höhepunkte bieten wir Ihnen im 1. Halbjahr:

23. Januar, 15:30 Uhr, Bürgersaal
Kabarett Leipziger Funzel "Gelacht bis Mitternacht" Ein sati(e)rischer Spaß!
Ticket: 18,00 €



30. Januar, 19:00 Uhr, Bürgersaal
Gospel meets Pantomime – Ein Abend mit Carlos Martinez und den Gospel-Changes
Ticket: 18,50 €

20. März, 16:30 Uhr, Bürgersaal
Stephan König – Klavierkonzert „Die Jahreszeiten“
Rathauskonzert
Ticket: 12,00 €



1. Mai, 16:00 Uhr, Bürgersaal
Kabarett Leipziger Pfeffermühle „5% Würde“
Ticket: 20,00€



12. Juni, 16:00 Uhr, Bürgersaal
Kabarett Vocal Recall „Irgendwas stimmt immer“
Ticket: 18,00€



19. Juni, 20:00 Uhr, Kirchgarten
Quartett 3plus1 - Klarinettenkonzert
Open-Air Rathauskonzert
Ticket: 12,00 €



Tickets zu allen Veranstaltungen der Naunhofer Kultur WerkStadt erhalten Sie in der Stadt- und Touristinformation am Bahnhof (Tel. 034293/475647). Bitte fragen Sie auch nach den Kabarett Saisonkarten zum Preis von 66,00€ und sparen Sie 2,00€ je Einzelveranstaltungen.

Leider sind die Corona-Entwicklungen und die Entscheidungen der Staatsregierung für das kommende Jahr nicht vorhersehbar. Um einem eventuellen „Ticketrückgabe-Chaos“ vorzubeugen, werden ab sofort ausschließlich Reservierungen für Anrechtskarten oder Einzeltickets angenommen. Die Interessenten werden gebeten, ihre Telefonnummer zu hinterlegen. So können die Mitarbeiter/innen der Touristinformation je nach aktueller Lage flexibel auf Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie reagieren. Die Kultur WerkStadt bittet um Verständnis für diese Vorgehensweise. Sollten Sie Tickets als Weihnachtsgeschenk geplant haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Käckermann. Er wird ein symbolisches Ticket für die jeweilige Veranstaltung ausstellen. Bitte beachten Sie, dass sehr wahrscheinlich je nach Lage die 2G, 3G oder 2G+ Regel gelten kann.



Die Kirchgemeinden laden ein



Ev.-luth. Kirchgemeinde – Naunhof/Erdmannshain/Ammelshain

Ev.-luth. Pfarramt Naunhof,
Wurzener Str. 1
Tel.: 034293 29493, Fax: 034293 55449;

Kontakt:
Pfarrer Norbert George
Tel. 0163 8055559

Bürozeiten:
Mi u. Fr 9:00 bis 12:00 Uhr, Di 9:00 bis
12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
E-Mail: kg.naunhof@evlks.de,
Internet: www.stadtkirche-naunhof.de

So, 28.11., 10:00 Uhr
Familiengottesdienst zum 1. Advent
Stadtkirche Naunhof

So, 28.11., 15:00 Uhr
Festgottesdienst mit Wiedereinweihung
der Orgel - Kirche Klinga

So, 05.12., 10:00 Uhr
Gottesdienst zum 2. Advent
Stadtkirche Naunhof

Ev.-luth. Kirchgemeinde - Albrechtshain

Pfarramt Beucha-Albrechtshain,
Kirchberg 11, Beucha
Tel.: 034292 68221;

Bürozeiten:
Di 18:00 bis 19:00 Uhr
und Mi 10:00 bis 12:00 Uhr

Kontakt:
Pfarrer Christoff Steinert,
Kirchplatz 1, Brandis
Tel.: 034292 66541

So, 12.12., 08:30 Uhr
Gottesdienst

Ev.-luth. Schwesternkirchgemeinde - Fuchshain

Kontakt:
Pfarramt Großpösna
Hauptstraße 25
Tel. u. Fax: 034297 423989

Bürozeiten:
Mo 09:00 bis 11:00 Uhr und
Do 15:00 bis 18:00 Uhr
Pfarrer Albrecht Häußler ist mittwochs
von 16:00 bis 17:00 Uhr sowie nach Ver-
einbarung im Pfarramt Großpösna zu
sprechen
Tel.: 034297 42161 oder 0176 34468479.

So, 12.12., 10:00 Uhr
Gottesdienst

**Pfarrgemeinde Naunhof mit katholischer
Kirche „Zum guten Hirten“**
Katholisches Pfarramt „St. Franziskus“,
Roitzscher Weg 3, Wurzen, Tel.: 03425
925155

Kontakt:
Pfarrer: Christian Hecht,
Tel.: 03425 925192

So, 28.11., 10:30 Uhr
Heilige Messe

Werktagsgottesdienste:
mittwochs, 9:00 Uhr

Rathauskonzert abgesagt

Das für Sonntag, den 12. Dezember angekündigte Rathauskonzert „Weihnachtliche Instrumentalmusik verschiedener Epochen“ wird abgesagt und auf 2022 verschoben. Die beiden Künstlerinnen haben in ihrem Repertoire nicht nur weihnachtliche Klänge, so dass eine Verlegung in den September avisiert ist. Die bisher verkauften Tickets behalten ihre Gültigkeit. Der Ersatztermin wird rechtzeitig bekanntgegeben. Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Stadt- und Touristinformation.

► **Kontakt:**
Frau Lange, Herr Käckermann
Tel. 034293/475647



Wo finde ich Hilfe?

Zeitraum vom 27. November 19. Dezember

1. Notrufe

Polizei	110
Polizeiposten Naunhof	03437 708925100
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Krankentransport/Rettungsdienst	03437 19222

2. Notdienste

Strom (envia M)	
24h Störungsmeldung	0800 2305070
Gas (MITGAS) Störstelle	0800 2200922
Onlinemeldungen von Stromausfällen:	www.stromausfall.de
Wasser (Eigenb. Wasserversorgung)	
24 Stunden Havariedienst	0172 9814042
Abwasser (AZV Parthe)	034291 439-0
außerhalb der Dienstzeit	0171 4103238
Bereitschaftsdienst Wohnbau GmbH	0176 40441349

3. Ärzte-Notdienst

Allgemeinärzte

Bereitschaftspraxis im Krankenhaus Wurzen	
Kutusowstr. 70, 04808 Wurzen	
Mittwoch, Freitag:	14:00 – 19:00 Uhr
Wochenende, Feiertage, Brückentage:	9:00 – 19:00 Uhr

Bereitschaftspraxis im Krankenhaus Grimma	
Kleiststr. 5, 04668 Grimma	
Wochenende, Feiertage, Brückentage:	9:00 – 13:00 Uhr

Kinderärzte

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst im Krankenhaus Wurzen	
Kutusowstr. 70, 04808 Wurzen	
Wochenende, Feiertage, Brückentage:	9:00 – 13:00 Uhr

Die Bereitschaftspraxen können ohne telefonische Voranmeldung während der Öffnungszeiten aufgesucht werden.

Augenärzte

Informationen zu den diensthabenden Ärzten erhalten Sie unter Tel. 116117.

Zahnärzte

Informationen zu den diensthabenden Ärzten erhalten Sie unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

Tierärzte

Tierklinik Panitzsch, Carl-Benz-Straße 2, Tel. 034291 316000

4. Apotheken-Notdienst

Tag- u. Nachtdienst (8:00 – 8:00 Uhr)

Sonnen-Apotheke Grimma	03437 917002
Mo, 29. Nov.	
Stadt-Apotheke Grimma	03437 948894
Die, 30. Nov.	
Sophien-Apotheke Colditz	034381 8090
Mi, 01. Dez.	
Kronen -Apotheke Mutzschen	034385 51256
Do, 02. Dez.	
Engel-Apotheke Naunhof	0800-1133399
Fr, 03. Dez.	
Kilian-Apotheke Bad Lausick	034345 7140
Sa, 04. Dez.	
8:00-12:00 und 18:00-8:00 Uhr	
Park-Apotheke Bad Lausick	034345 24531
So, 05. Dez.	
Sternen-Apotheke Naunhof	034293 47355
Mo, 06. Dez.	
Löwen-Apotheke Bad Lausick	034345 22352
Die, 07. Dez.	
Engel-Apotheke Colditz	034381 4335
Mi, 08. Dez.	
Engel- Apotheke Nerchau	034382 41283
Do, 09. Dez.	
Adler-Apotheke Grimma	03437 911366
Fr, 10. Dez.	
Löwen- Apotheke Naunhof	034293 45700
Sa, 11. Dez.	
8:00-12:00 und 18:00-8:00 Uhr	
Apotheke im PEP Grimma	03437 942323
So, 12. Dez.	
Rats-Apotheke Trebsen	034383 601
Mo, 13. Dez.	
Apotheke im PEP Grimma	03437 942323
Die, 14. Dez.	
Linden-Apotheke Grimma	03437 921712
Mi, 15. Dez.	
Sonnen-Apotheke Grimma	03437 917002
Do, 16. Dez.	
Stadt-Apotheke Grimma	03437 948894
Fr, 17. Dez.	
Sophien-Apotheke Colditz	034381 8090
Sa, 18. Dez.	
8:00-12:00 und 18:00-8:00 Uhr	
Kronen -Apotheke Mutzschen	034385 51256
So, 19. Dez.	
Engel-Apotheke Naunhof	0800-1133399

Immer samstags, außer an einem Feiertag ist in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Apotheke im PEP Grimma geöffnet.
Apotheke im PEP Grimma 03437 942323



Mindestlohn, Rente, Vorabpauschale

Was ändert sich 2022?

Der Jahreswechsel bringt häufig neue Gesetze und Regelungen mit sich. „Viele dieser Änderungen werden sich in unserem Geldbeutel bemerkbar machen“, erklärt Otmar Lang, Chefvolkswirt Targobank. Die wichtigsten Änderungen im Überblick.

Mindestlohn, Arbeitslosengeld II und die Renten steigen: Der Mindestlohn steigt ab 1. Januar von 9,60 € auf 9,82 €. Ab dem 1. Juli müssen mindestens 10,45 € gezahlt werden. Außerdem steigt der Regelsatz für das Arbeitslosengeld II für Alleinstehende um drei Euro auf 449 € an. Und auch Rentner*innen sollen voraussichtlich im nächsten Jahr mehr Geld erhalten, nämlich 5 % ab Juli 2022.

Familien werden stärker entlastet, Auszubildende erhalten mehr: Das Familienentlastungsgesetz sorgt für weitere steuerliche Erleichterungen für Familien. So steigt der Grundfreibetrag weiter an. 2022 liegt er bei 9.984 €. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird ebenfalls angehoben, denn dessen Höhe orientiert sich am steuerlichen Existenzminimum. Das Mindestausbildungsgehalt im ersten Lehrjahr steigt zum 1. Januar 22 von 550 € auf 585 € an. Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr erhalten 18 % mehr, im dritten 35 % mehr und im vierten 40 %.



Autoversicherungen: Neueinstufung der Typklassen: Wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) berechnet hat, sind 2022 die Halter*innen von rund elf Millionen Autos in Deutschland in der Kfz-Haftpflichtversicherung von einer Änderung der Typklasse betroffen.

Porto: Briefe bei der DP werden teurer: Die Deutsche Post gab bekannt, dass die verschiedenen Briefprodukte um jeweils fünf Cent teurer werden. Ein Standardbrief kostet dann 85 Cent, ein Kompaktbrief einen Euro. Die Portoanhebung begründete die Deutsche Post mit höheren Kosten bei sinkenden Sendungsmengen.

EEG-Umlage wird deutlich reduziert: 2022 sinkt die EEG-Umlage, die zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erhoben wird, von 6,5 auf 3,723 Cent pro Kilowattstunde Strom. Das ist eine Reduzierung um rund 43 %. „Das ist grundsätzlich eine gute Nachricht für private Verbraucher*innen und für die Wirtschaft“, erklärt Lang. Eine Senkung des Energiepreises bedeutet die geringere EEG-Umlage aber wohl nicht. Die EEG-Umlage ist nur ein Bestandteil des Strompreises.

Vorabpauschale für 2022 entfällt: Die Vorabpauschale besteuert die Gewinne aus Fondsanlagen, die sonst erst bei der Veräußerung besteuert wurden. Aufgrund des negativen Basiszins von -0,45 % gemäß Bundesbank wird die Vorabpauschale im Jahr 2022 entfallen. Somit führen die Depotbanken 2022 keine Kapitalertragsteuern gemäß Vorabpauschalen-Regelung ab. Verbraucher*innen brauchen sich am Ende dieses Jahres bei der Steuererklärung also keine Gedanken darüber zu machen.



txn

Restaurant & Pizzeria
Mühle Erdmannshain



Endlich sind wir wieder
in vollem Umfang für Sie da!

*Wir wünschen unseren Gästen eine schöne
Adventszeit, schöne Weihnachts- und
ein besseres Jahr 2022!*

Unsere Empfehlungen: Entenkeule,
Hirsch-Sauerbraten, Hasenkeule

Öffnungszeiten
 Mi - Mo: 11:00 - 21:00 Uhr, Di: Ruhetag

Ihre Bestellungen nehmen wir gern entgegen!
Essen auch zur Abholung möglich

Bücker Str. 40 • 04225 Erdmannshain
 Tel.: 034293 54560 / Fax: 034293 54370
www.muehle-erdmannshain.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Fahrer/-in gesucht...

...für meine Eltern im hohen
Rentenalter für diverse Fahrten
zum Einkauf, Arzt und andere
persönliche Zielfahrten.

Sie erreichen uns für
weitere Absprachen und
Informationen unter:

0162 4238009



Pflegen heißt auch schützen

Die vergangenen Monate haben es noch einmal besonders deutlich gezeigt: Pflegen heißt auch Schützen. Wer in der Behandlung und Pflege von alten, schwachen und kranken Menschen arbeitet, trägt eine riesige Verantwortung. Nicht nur bei den täglichen Aufgaben von der Körperpflege bis zur Medikamentengabe sind trotz Zeitdruck Sorgfalt und Einfühlungsvermögen gefragt. Auch der Schutz pflegebedürftiger Menschen, die durch Krankheitserreger besonders gefährdet und anfällig für Infektionen sind, hat eine große Bedeutung. Sie erleiden bei Erkrankungen wie Covid-19 und Grippe mit höherer Wahrscheinlichkeit schwerere Verläufe als junge und gesunde Menschen.

Pflegende und Pflegebedürftige profitieren von der Impfung

Um Pflegebedürftige nicht anzustecken, ist es für Menschen in Pflegeberufen besonders wichtig, sich gegen vermeidbare Krankheiten impfen zu lassen. Nach der Covid-19-Impfung steht im Herbst wieder die Grippeimpfung auf dem Programm. Der beste Zeitpunkt für den Impftermin ist im Oktober oder November. Aber auch jede spätere Impfung bis in den Februar ist wichtig und sinnvoll. Sie nützt Pflegenden und Pflegebedürftigen gleichermaßen. Denn Erstere sind durch die vielen Kontakte im Beruf ebenfalls stärker gefährdet für eine Infektion. Und bei Letzteren kann die Wirksamkeit einer Grippeimpfung geringer sein. Deshalb sind Hochdosis-Impfstoffe für Menschen ab 60 Jahren entwickelt worden. Die STIKO empfiehlt daher allen Personen ab 60 Jahren einen Hochdosis-Grippe-Impfstoff.

Pflegen und Impfen gehören zusammen

Die Impfquote bei Menschen über 60 Jahren ist leider noch zu niedrig. Nur jeder Dritte über 60 lässt sich laut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gegen Grippe impfen. Ebenso in den Pflegeberufen: Laut Robert Koch-Institut ließen sich in der Saison 2019/20 nur 46 Prozent der Pflegekräfte in Krankenhäusern gegen Grippe impfen. Dabei gehören Pflegen und Impfen zusammen. Auch für alle anderen Menschen, die in medizinischen Berufen arbeiten oder sich privat um hilfsbedürftige Angehörige kümmern, sollte der Schutz gegen erwartbare Infektionen selbstverständlich sein.

STIKO-Empfehlung für medizinisches Personal

Die STIKO empfiehlt die Grippeimpfung sowohl für die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen als auch für medizinisches Personal. Die Empfehlung gilt außerdem für alle, die viel Kontakt zu Personen mit erhöhtem Risiko haben. Wird die Impfung empfohlen, tragen die Krankenkassen die Kosten. Wer die Impfung bei Betriebsarzt und -ärztin bekommen kann, sollte das Angebot wahrnehmen oder andernfalls einen Termin bei der hausärztlichen Praxis vereinbaren.

djd



HK Ambulanter Pflegedienst **HOLZHÄUSER**

**Zum nächstmöglichen Zeitpunkt
suchen wir Sie als:**

**Examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerin
Examinierte Altenpflegerin
Pflegehelferin**

Folgendes bringen Sie zu uns mit:

- Im Idealfall ein abgeschlossenes Examen
- Führerschein Klasse B
- Flexibilität
- Selbstständige Arbeitsweise
- Freundlicher Umgang
- Spaß an der Arbeit im Team



**Das erwartet Sie beim
Pflegedienst Holzhäuser:**

Dank Sie sich in unserem Team rundum wohlfühlen, bieten wir Ihnen viele Vorteile und Zuwendungen. Auch für Ihre Gesundheit, für Ihre Zukunft und für Ihre Work-Life-Balance setzen wir uns ein.

- Flexible Arbeitszeiten von Vollzeit bis zur Aushilfsbasis
- Keine Teilleistungen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (Zuschüsse für Yoga, Massagen, Fitnesstourne oder ein Fitnessstudio)
- Zuschläge für Sonn-, Spät- und Feiertagsdienste
- Betriebliche Altersvorsorge
- Zuschuss für Kita und Kindergärten sowie Essensgeld für Kinder
- Mutti-Touren
- Zuschuss zur Personalmittagsversorgung
- Dienstwagen mit 116-Regel oder Kilometergeld
- Dienstkleidung
- Firmenhandy und modernes Equipment

Wir pflegen mit Herz. 

Ambulanter Pflegedienst Holzhäuser

Büro: Ungibauerstraße 24 • 04683 Naunhof
Tel.: 034293 31830 • Mobil: 0172 3709444
Fax: 034293 34783
E-Mail: kontakt@pflegedienst-naunhof.de
www.pflegedienst-naunhof.de

Modische Akzente setzen

Kompressionsstrümpfe: Stylisher Farben und Muster für Herbst und Winter

Schwere, müde Beine, Besenreiser und Krampfadern können Hinweise auf ein Venenleiden sein. Schwellungen, Spannungsgefühle, druckempfindliche Beine und Arme wiederum gelten als mögliche Ursachen für ein Lymphödem oder Lipödem. Rundgestrickte Kompressionsstrümpfe bei Venenleiden sowie flachgestrickte Kompressionsversorgungen bei Lymphödem und Lipödem sind Bestandteile der Basistherapie. Damit fühlen sich die Beine leichter und entspannter an. Der Arzt kann bei medizinischer Notwendigkeit medizinische Kompressionsstrümpfe und -versorgungen verordnen. Sie werden im medizinischen Fachhandel angemessen.

Beine auf Entspannungskurs bringen und modische Statements setzen

Die neuen Farben und Muster für medizinische Kompressionsstrümpfe und -versorgungen von Medi etwa bringen Beine auf Entspannungskurs und können selbst an tristen Herbst- und Wintertagen modische Statements setzen. Avocado- und Mangogelb heißen die neuen Trendfarben bei den Kompressionsstrümpfen, sie sind zu vielen Stilen, Tönen und Materialien immer wieder individuell kombinierbar. Für modische Akzente bei Flachstrick-Kompressionsversorgungen für die Lymphödem- und Lipödetherapie der Beine und Arme wiederum sorgen vier neue Muster. Sie sind als einfarbige Design- und zweifarbige Fashion-Elemente in insgesamt elf Farben erhältlich. Mehr

Infos gibt es unter www.medi.de und unter Telefon 0921-912750. Die Arm- und Beinversorgungen können zusätzlich mit funkelnden Kristall-Motiven kombiniert werden.

Was charakterisiert Venenleiden, Lymphödem und Lipödem?

Neben dem Alter, erblicher Veranlagung und hormonellen Einflüssen hat auch der Lebensstil Einfluss auf die Venengesundheit. Empfohlen werden eine gesunde Ernährung, Vermeidung von Übergewicht, bequeme Kleidung und Schuhe sowie regelmäßige Bewegung. Beim Lipödem handelt es sich um eine Fettverteilungsstörung, vor allem an Ober- und Unterschenkeln sowie im Hüftbereich. Manchmal sind auch die Arme betroffen. Beim Lymphödem handelt es sich um eine Ansammlung von Lympheflüssigkeit im Gewebe aufgrund einer Abflussstörung im Lymphgefäßsystem.

djd



Dezember ist Geschenkzeit. Unser Geschenk an Sie: Beim Kauf eines Schwarzkopf-Pflegeproduktes erhalten Sie **GRATIS GESCHENK**

EIN MINI-PRODUKT GRATIS!

Öffnungszeiten: Dienstag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 8.00 - 12.00 Uhr

TERMIN SICHERN
Tel. (034293) 55 44 11
Gartenstraße 16, Naunhof

Gilt pro gekauften Produkt. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Aktionszeitraum: 30.11. - 24.12.2021.

FRISEUR GUDRUN NEBE

Landmetzgerei Reiche OHG

Verwöhnen Sie ihre Lieben zum Fest mit: Gans, Pute, Ente, Wild Kaninchen

verschiedene Festtagsbraten auch fertig gegart zur Abholung

Bestellungen bitte bis zum 11.12.2021

Stammbetrieb: 04824 Beucha • Kirchberg 33
weitere Filialen in:
Bad Dübau, Engelsdorf, Markkleeberg, Naunhof, Probstheida
www.landmetzgerei-reiche.de


Steuern? Wir machen das.

VH.

Andrea Naumann
Beratungsstellenleiterin
Wolfshainer Str. 1
04824 Beucha
☎ 034292 869983

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 SGB IV



Alles okay
im Dekolleté.

Lass uns über
Gesundheit reden.

Jetzt vorsorgen: plus.aok.de

Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

AOK PLUS 

Der Nussknacker und das Weihnachtsfest

Nüsse und Weihnachten gehören untrennbar zusammen. Das liegt vor allem am Tannenbaum, denn früher wurde er nicht mit Lametta geschmückt, sondern mit Äpfeln und Nüssen. Die Äpfel standen dabei für die Liebe Gottes zu den Menschen, aber natürlich auch für die Vertreibung aus dem Paradies. Die Nüsse hingegen symbolisieren mit ihrer harten Schale und dem leckeren Kern die Weisheit Gottes - die ebenso wie ein Nusskern nicht immer leicht zu erreichen ist. Kein Wunder also, dass hölzerne Nussknacker sich einen festen Platz in der Weihnachtsdekoration und den Herzen der Sammler erobert haben. Hochwertige Figuren kommen fast ausnahmslos aus dem Erzgebirge, denn hier gibt es auch heute noch kunsthandwerkliche Werkstätten, in denen die Nussknacker in echter Handarbeit hergestellt werden. Neben den bunt bemalten Nussknackern entstehen auch „gesandelte“ Figuren mit einer besonders natürlichen, schönen Ausstrahlung. Das Sandeln ist ein spezielles Verfahren der Holzbearbeitung. Dabei wird die Maserung des Holzes zum entscheidenden Gestaltungselement. Am Anfang steht der in Form gedrehte Holzkörper der künftigen Figur. Der Rohling wird mit Feuer abgeflammt und der angekohlte Holzkörper anschließend gründlich gebürstet. Die durch das Abbrennen geschwärzten Stellen der härteren Maserung (also die Jahresringe im Holz) bleiben als Erhebungen stehen, das weichere Holz zwischen den Jahresringen wird heraus gebürstet. Auf diese Weise erhält jede Figur ihren eigenen, unverwechselbaren Charakter. txn

Weihnachten als Fest der Empathie

Spenden statt schenken: Mit einem kleinen Beitrag eine gute Sache unterstützen

Spenden statt schenken: Weihnachten ist die beste Gelegenheit, um eine gute Sache zu unterstützen und damit Empathie für diejenigen zu zeigen, deren Alltag von Sorgen und Ängsten bestimmt wird. Das Prinzip ist einfach. Im Namen der beschenkten Person spenden Menschen Geld an wohltätige Organisationen oder Projekte. Es gibt viele Institutionen, die gerade vor dem Fest um Spenden bitten - eine vertrauenswürdige Adresse ist die Deutsche AIDS-Stiftung. Seit über 30 Jahren steht sie an der Seite von Menschen mit HIV und Aids und kümmert sich um die, die oftmals vergessen werden.

Zweites belastendes Jahr in Folge

Für viele von einer HIV-Infektion der Eltern betroffene Familien war auch das Jahr 2021 sehr belastend. Beratungsstellen und Aids-Hilfen waren längere Zeit geschlossen. Ein wichtiger Begegnungsort für Eltern und Kinder fiel mehrere Monate weg. Erst ab dem Sommer stellte sich etwas Normalität ein, endlich konnten Jungen und Mädchen ihre Freunde wieder sehen und unbefangenen mit ihnen spielen. Nach dem schwierigen Jahr 2021 freuen sich die Kinder besonders auf Weihnachten, das Fest der kleinen Freuden. Die Deutsche AIDS-Stiftung wird die bedürftigen Familien in diesem Jahr wieder unterstützen, damit sie ein belastendes Jahr unbeschwerter ausklingen lassen können. Denn je größer die Sorgen der El

**Frische
Weihnachtsbäume**

geschlagen (1 bis 5 m) oder im Topf

**Nordmantannen * Kiefern
Blaufichten * Rotfichten
sowie Schnittgrün**

• auf dem Tannenhof Threna



**täglich
9-18 Uhr**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Tannenhof Threna

Steffen Röder, Inh. Ines Röder
Fliederweg 20 • 04683 Threna • Tel.: 0177 / 2007177



Blumen & Floristik König

Wir Wünschen allen eine besinnliche Adventszeit,
Fröhliche Weihnachten und einen
Guten Rutsch in das Jahr 2022.

Heiligabend und Silvester von
8:00 Uhr - 11:00 Uhr geöffnet

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:30 - 18:00 Uhr
Sa 8:00 - 11:30 Uhr





Inh. Yvonne König Lange Str. 2 04683 Naunhof
Tel.: 034293/44251
blumen-floristik-koenig@web.de



tern, umso bescheidener fallen die Extras für die Kinder aus. Die Weihnachtshilfe der Stiftung ist für die Familien, die mit HIV, schmalen Budget und oft auch mit Ablehnung umgehen müssen, ein Lichtblick. Ein kleiner Zuschuss mit großer Wirkung. Kinder und Eltern erinnern sich noch lange an ein liebevolles Geschenk, einen Weihnachtsbaum, ein besonderes Essen – und daran, nach den Ferien vom Weihnachtsfest erzählen zu können, das ähnlich war wie in anderen Familien auch.

Stiftung ist auf Spenden angewiesen
Die Arbeit der Stiftung wird ohne staatliche Unterstützung finanziert. Um helfen zu können, ist die Organisation auf Spenden angewiesen. Wer spenden will, findet alle Informationen unter www.aids-stiftung.de. Spenden können online getätigt oder auf ein Konto bei der Sparkasse Köln Bonn überwiesen werden (IBAN: DE85 3705 0198 0008 0040 04). Über die Verwendung der Spenden informiert die Stiftung regelmäßig und transparent. Daher trägt sie das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI), das für geprüfte Transparenz und Wirtschaftlichkeit steht.

djd

Seit 1979 Fahrradcenter Naunhof 

dieter dolezych
Fahrräder + Service seit 40 Jahren

Für kleine und große Wünsche für Weihnachten oder für besondere Wünsche in 2021!

Geschenkgutscheine für's Fest!

Wir denken für Ihr Vertrauen, wünschen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit und ein gesundes Wiedersehen in 2022.

 Bahnhofstraße 3 • 04683 Naunhof • Tel.: 034293 29828 
Fahrradcenter_Naunhof@t-online.de

Pflegeheim Muldentaltstif

Sich bei Freunden wie zu Hause fühlen ...

Wieder neigt sich für die Bewohner des Pflegeheims Muldentaltstif ein Jahr dem Ende. Wir sind dankbar trotz der Bestimmungen und Einschränkungen auch 2021 wieder einiges durch unseren Förderverein ermöglicht zu haben. So war auch in diesem Jahr die tiergestützte Therapie durch Herrn Bollbuck vom Alpakagarten Altengroitzsch mit dem Alpaka Karl I. und seinen Hunden ein dankbarer Höhepunkt für unsere Bewohner. Außerdem gab es wieder kleinere musikalische Auftritte im Pflegeheim und wir konnten unter Einhaltung der geltenden Hygienerichtlinien auch einige Festlichkeiten mit unseren Bewohnern begehen. Schon länger pflanzen wir nun unseren „Weihnachtsmarkt der Generationen“ mit vielen neuen Programmpunkten. Darum macht es uns umso trauriger, diesen aufgrund der aktuellen Lage und der neuen Corona-Schutzverordnung für den Freistaat Sachsen wieder absagen zu müssen. Wir hoffen auf 2022 und planen bereits ein Frühjahrsfest für unsere Bewohner, welches mit viel Glück im Mai stattfinden wird. Bis dahin wünschen wir Ihnen allen eine gesegnete Vorweihnachtszeit!



Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021 wünscht

 **Mainitz** seit 1931 
Uhren und Schmuck
Reparaturwerkstatt & Verkauf

Restoration von allen alten Uhren

 von Taschen- bis Standuhr, Grammophon
incl. Wechsel- und Furnierarbeiten

Mainitz
04683 Naunhof · Lange Straße 28
Tel.: 034293 29116

e-mail: uhren@mainitzuhren.de
www.fachwerk.com/fuhrer/uhrenrestaurationskette

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 9.00 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Doppelt gut geschützt durch die Grippesaison

Die Grippesaison steht bevor - und die Pandemie ist noch nicht vorüber. Gut, dass es gegen Grippe ebenso wie gegen Covid-19 eine Impfung gibt. Was man wissen sollte:

1. Für wen ist die Impfung wichtig?

Laut der Ständigen Impfkommission (Stiko) sollten sich unter anderem Menschen ab 60 Jahren sowie Personen mit Grunderkrankungen gegen Grippe impfen lassen - zusätzlich zur Covid-19-Impfung. Für Erwachsene ab 60 Jahren steht ein Hochdosis-Grippe-Impfstoff zur Verfügung.

2. Welche Nebenwirkungen sind möglich?

Grippeimpfstoffe sind bewährt und gut verträglich. Nebenwirkungen wie Schmerzen an der Impfstelle sind meist harmlos und schnell überstanden.

3. Wann sollte man sich impfen lassen?

Am besten im Oktober/November, aber auch jede spätere Impfung ist sinnvoll und lohnt sich.

djd

Fit und aktiv bleiben

Wenn die Blase schwächelt, geben Inkontinenz-Produkte Sicherheit. Die diskreten „Helferlein“ sorgen für zuverlässigen Schutz gegen Missgeschicke – niemand muss sich heute noch durch Inkontinenz in seinen Aktivitäten einschränken lassen. Damit die Versorgung mit Hygiene-Artikeln das Portemonnaie nicht zu sehr belastet, gibt's Unterstützung von der Krankenkasse.

Die Standardversorgung befindet sich dank der kontinuierlichen Anpassung des Hilfsmittelverzeichnis und des Wettbewerbsdrucks bereits auf einem hohen Niveau. Trotzdem können nicht alle Bedürfnisse durch die gesetzliche Regelversorgung abgedeckt werden: Wer etwa besonders aktiv und mobil ist oder ein größeres Hygienebedürfnis hat, ist wahrscheinlich mit Komfortprodukten besser beraten. Die Differenz zwischen der medizinisch notwendigen und der sogenannten Wunschversorgung muss allerdings selbst getragen werden.

„Darum sollte am Anfang eine gründliche Anamnese stehen. Bei uns können sich Betroffene von speziell geschulten Mitarbeitern umfassend persönlich am Telefon beraten lassen“, so Detlef Röseler, Geschäftsführer des Unternehmens Ontex (www.inkontinenz.de). Ziel ist es, durch eine exakte Analyse der individuellen Situation ein perfekt zugeschnittenes Produktpaket zu finden.

akz-o

250.000x SCHÄRFER SEHEN

Jetzt 14 Tage vermehrt in der 'Mallorca'.

Bei uns sind KEINE Tests, 2G oder 3G Nachweise erforderlich. Wir haben weiterhin für Sie geöffnet!

RODENSTOCK mit Beratung und Service

Nutzen Sie unsere Online-Terminvereinbarung + telefonische Beratung + Reparaturservice + Abhol- und Bringdienst

Ihre Augen bewegen sich bis zu 250.000 Mal am Tag. Erleben Sie jeden dieser Augenblicke so scharf wie nie zuvor: mit biometrischen Gleitsichtgläsern von Rodenstock. Steigen Sie jetzt ein und überzeugen Sie sich selbst, wie die neuen Brillengläser exakt Ihrem individuellen Augenprofil entsprechen. Wir beraten Sie gerne.

RODENSTOCK
 Rodenstockstr. 16, 04463 Naunhof, Tel. 034293 - 309000
 Beitzscher Landstr. 71, 04558 Leipzig, Tel. 03471 - 52 11 0400
 Pössaer Park, 04463 Großpössa, Tel. 034207 - 124500
www.rodentoptik-brillen.de

*Gültig bis 24.12.2021, Foto: Rodenstock

Für unsere Kinder Bestes Sehen. Bester Schutz.

MIYOSMART

MiYOSMART: Das innovative Brillenglas für das Myopie-Management bei Kindern.

HOYA FOR THE VISIONARIES

MIYOSMART Gläser. Die D.I.M.S. Technologie. Nicht-invasive Lösung bei Kindern zur Korrektur von Kurzsichtigkeit bei gleichzeitiger Verlangsamung der Myopie-Progression um durchschnittlich ca. 60%

Bei uns erhalten Sie eine kostenlose Beratung!

Der ERSTE in Naunhof
 Markt 13
 Tel.: 034293/29216
www.optikermueller.de

OPTIK Müller

Wintergenuss ohne Bauchweh



Deftige Eintöpfe, saftige Braten und süße Naschereien – wenn es draußen kalt und ungemütlich ist, schmecken uns gehaltvolle und fettige Köstlichkeiten nicht nur an Feiertagen besonders gut. Doch was dem Gaumen schmeichelt, kann für Magen und Darm eine echte Herausforderung sein. Mit kleinen Tricks lassen sich Beschwerden wie Blähungen und Völlegefühl vermeiden oder reduzieren, ohne dass der Genuss leidet.

Die richtigen Beilagen wählen

Einfache Maßnahmen können helfen, lästigen Verdauungsbeschwerden nach dem Essen vorzubeugen. Häufig hilft es schon, das Abendessen kleiner ausfallen zu lassen und früher als sonst einzunehmen, um dem Körper genug Zeit zur Verdauung zu geben. Doch auch die Mahlzeiten selbst können für Magen und Darm oft freundlicher gestaltet werden. So sind beispielsweise Karotten und Fenchel meist leichter verdaulich als Kohlgemüse. Zum deftigen Braten können zudem statt sahnigem Kartoffelgratin leichtere Beilage wie Reis oder Salzkartoffeln serviert werden.

Typische Wintergewürze wie Nelken, Zimt und Co. können fettige Gerichte bekömmlicher machen. So wirkt beispielsweise Anis krampflösend und peppt ganz nebenbei die Bratensoße geschmacklich auf. Gewürznelken, zum Beispiel als köstliche Würze im Rotkohl, können den Magen-Darm-Trakt beruhigen, während Zimt – im leckeren Dessert – die Verdauung anregen soll.

Langsam essen, gründlich kauen

Wenn es trotzdem zu Beschwerden in Magen und Darm kommt, können wohltuende Kräutertees, etwa Fenchel, Anis oder Kümmel, für Linderung sorgen. Ebenso zählt die Wärmflasche zu den beliebten Ersthelfern. Bleibt der gewünschte Effekt aus, können Arzneimittel aus der Apotheke zum Einsatz kommen. Als Alltagshelfer gegen stärkere gasbedingte Verdauungsbeschwerden hat sich beispielsweise Lefax intens bewährt (erhältlich als Flüssigkapsel oder Mikro-Granulat). Der Wirkstoff Simecton löst die Gasbläschen auf, die während der Verdauung im Magen-Darm-Trakt entstehen. Neben Blähungen kann er auf diese Weise auch weitere Beschwerden wie Völlegefühl, Bauchkrämpfe oder Aufstoßen lindern. Um gasbedingte Unannehmlichkeiten nach der Mahlzeit zu vermeiden, ist es wichtig, langsam zu essen und gründlich zu kauen. Denn wer Speisen zu hastig zu sich nimmt, verschluckt dabei häufig auch viel Luft – und die sucht sich wenig später einen Weg nach draußen. Treten die Beschwerden dennoch regelmäßig auf, sollte ein Arzt um Rat gefragt werden.

akz-o

Ein Geschenk zum Verwöhnen?
Klangschalenmassage!

Stressabbau Harmonie Tiefenentspannung

Heilpraktikerin Claudia Schlosser
Lange Straße 33
04683 Naunhof
Tel: 034293 55 92 62
E-Mail: info@naturheilpraxis-schlosser.eu



„MediKuss“ – „Gesundheit mit Liebe, Therapie mit System“



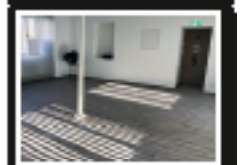
Mein Name ist Katja Sützer. Als Physiotherapeutin, Gesundheitsmanagerin und internationale Referentin im Gesundheitswesen, bringe ich meine Erfahrungen der letzten 20 Jahre in unsere schöne Heimat, um internationale Standards im Bereich der Therapie und des Sportes in der Region zu schaffen.

In der ehemaligen Schule Köllra und dem Gebäude der Pflü Leuten waren kehrt wieder Leben ein. Vom „Lost Place“ zum modernen Versorgungszentrum wird ein systematisches Angebot zur Gesundheitsversorgung und zum gemeinschaftlichen Leben in der ländlichen Region ab November 2021 entstehen.

Im Garten stellen wir dafür einen Sport- und Bewegungspark mit unterschiedlichsten Angeboten her. Physiotherapie, Ergotherapie (ab 2022), Sporttherapie, Rehabilitationsport, Sportangebote wie Bogenschießen (einzelnd und in Gruppen), Wellness und vieles mehr, stehen im Verlauf der kommenden Jahre zur Verfügung. Ich schaffe Ihnen einen Ort, an dem wir nach Lösungen für unterschiedlichste Problemstellungen zur Bewegungsgesundheit suchen wollen und gemeinsam Ihre Ziele erreichen können. In besonderer enger Kooperation mit den Sportvereinen BSC Victoria Naunhof e.V., dem SV Naunhof 1828 e.V. und dem Leipzig Lions e.V. schaffen wir Angebote zu Sport und Training auf dem Land für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und suchen nach weiteren Partnern zur Zu-



zusammenarbeit und Stärkung der Sportvereine in der Region. Sport ist für jeden Menschen möglich, wir finden den richtige Maß. Ein zur Kennzeichnung für die Therapeuten, können die Angebote als Selbstzahlerkassen in Anspruch genommen werden. Als Team aus drei Physiotherapeuten, einer Buchhalterin, einer Hauswirts, einer Ergotherapeutin ab 2022 und vielen freiwilligen Helfern, heißen wir Sie willkommen in der Kirchstraße 7 in Köllra. konkrete verfolgen. Gezielte Fragen beantworten wir über infomed@kuss-medikuss.de. Unsere Angebote und die Entscheidung des „MediKuss“ können Sie ab 01.12.2021 über die Homepage www.medikuss-koellra.de.



Fuß vom Gas und immer bremsbereit

Die Zahl der Wildunfälle ist seit Jahren auf einem hohen Niveau. Jahr für Jahr kommt es zu mehr als 250.000 Unfällen in Deutschland - mit hohen Schäden für die Versicherer. Wie lässt sich ein Zusammenstoß mit Reh oder Wildschwein vermeiden und was gilt es nach einem Wildunfall zu beachten? Wildtiere überqueren besonders in Waldabschnitten und an Feldrändern die Straßen, oft an der gleichen Stelle. Vor allem in der Dämmerung der frühen Morgen- und Abendstunden heißt es deshalb: Runter vom Gas und bremsbereit sein! Sollte ein Tier am Fahrbahnrand auftauchen, möglichst anhalten und das blendende Fernlicht ausschalten. Zusätzliches Hupen verscheucht in den meisten Fällen das Wildtier, das selten allein unterwegs ist. Sollte es doch zu einem Zusammenstoß kommen, unbedingt Ruhe bewahren. Dann gilt: Warnblinkanlage an, Warnweste anziehen und die Unfallstelle absichern. Das Tier nicht mit bloßen Händen anfassen. Es muss in jedem Fall die Polizei über 110 verständigt werden, die ihrerseits den örtlichen Jagdpächter informiert. „Grundsätzlich kommt die Teilkaskoversicherung für den entstandenen Schaden mit Haarwild auf. Der Versicherte muss jedoch nachweisen, dass Wild den Schaden verursacht hat“, so Thiess Johannssen von den Itzehoer Versicherungen. „Daher sollten Spuren von Blut und Haaren am Fahrzeug von der Werkstatt dokumentiert werden.“ Eine Vollkaskoversicherung deckt auch Schäden am Kraftfahrzeug ab, die durch Ausweichmanöver entstehen können. txn

So machen Sie das Auto winterfest



Glatte Straßen, Frost und Schnee: Der Winter steht vor der Tür und es ist höchste Zeit das Auto fit für die kalte Jahreszeit zu machen. (Foto: Clark/mid/ak-o)

Wenn der Winter Einzug hält, sind Autofahrer gefragt. Denn der eigene Wagen sollte nicht nur fit für die kalte Jahreszeit gemacht werden. Es ist auch wichtig, auf den Versicherungsschutz des Autos zu achten.

Zu Beginn der Wintersaison sollten die Sommerreifen auf Winterreifen gewechselt werden – schließlich herrscht in Deutschland eine situative Winterreifenpflicht. Damit sollte man allerdings nicht erst bis zum ersten Schneefall warten, sonst kann es zu längeren Wartezeiten bei Werkstätten oder Reifendiensten kommen. Winterreifen sollten eine Profiltiefe von mindestens 4 mm aufweisen und nicht älter als sechs Jahre alt sein. Wer sich nicht an die situative Winterreifenpflicht in Deutschland hält, riskiert nicht nur ein Bußgeld, sondern auch Probleme mit der Versicherung im Falle eines Unfalls.

Mindestens genauso wichtig wie die richtigen Reifen ist auch der richtige Frostschutz. Dazu zählt unter anderem ein angemessener Schutz für den Motor. Demnach sollte die Flüssigkeit des Motors bis mindestens -25 Grad frostsicher sein. Diese Temperatur gilt es regelmäßig zu überprüfen, denn im Extremfall kann ein zu geringer Frostschutz zu einem Motorschaden führen. Auch das Auffüllen von Frostschutzmittel für Kühler- und Scheibenwaschanlage kann sich als sinnvoll erweisen, um das Einfrieren der Pumpen und damit Sehbehinderungen zu verhindern.

Natürlich sollte das eigene Fahrzeug ebenfalls mit der passenden Versicherung ausgestattet werden. Beispielsweise sollte über den Abschluss einer Kfz-Vollkaskoversicherung nachgedacht werden, denn diese Versicherung kann sich vor allem im Winter als nützlich erweisen: Kommt man zum Beispiel beim Fahren auf der vereisten Fahrbahn ins Schleudern und beschädigt dabei ein anderes Auto, kommt die Kfz-Haftpflichtversicherung für den Schaden am anderen Auto auf – für den Schaden am eigenen Auto würde dann die KFZ-Vollkaskoversicherung aufkommen.

akz-o

Der neue Taigo
Macht jede Fahrt
zum Fest der Liebe

Jetzt ab 199,00 €
monatlich leasen

Wir sagen Danke und wünschen Ihnen frohe Festtage, eine gute Fahrt ins neue Jahr 2022 und vor allem – bleiben Sie gesund!

Ihr Autohaus Burkard Temm

Autohaus Burkard
Autoservice | Autoteile | Autopflege | Kfz-Service

Wichtigste Informationen zum Angebot: Dieses ist ein unverbindliches Informationsangebot. Es ist keine Kaufempfehlung. Bitte beachten Sie, dass die Preise für Leasing und Kauf unterschiedlich sind. Die Angaben der Preisen sind ohne MwSt. (MwSt.) und ohne weitere Kosten. Die Angaben der Preisen sind ohne MwSt. (MwSt.) und ohne weitere Kosten. Die Angaben der Preisen sind ohne MwSt. (MwSt.) und ohne weitere Kosten.

NEUER STANDORT
**BRANDIS/
LEIPZIG**

**SCHROTT
BITTE HIER
ABLADEN!**

Wohin mit Buntmetall- und Stahlschrott?

Wohin mit Altpapier?

Zum Standort von Hofmann Metall in der
Gebüder-Helfmann-Straße 1a in 04824 Brandis.

Wir sind Experten in nachhaltiger Ressourcen-Rückgewinnung.

Öffnungszeiten:

MO | MI | FR 07:00 - 12:00 Uhr 12:30 - 16:00 Uhr

DI | DO 09:00 - 12:00 Uhr 12:30 - 16:00 Uhr

SA jeden 1. und 3. Samstag im Monat geöffnet 08:00 - 12:00 Uhr

🌐 hofmann-metall.de

✉ brandis@hofmann-metall.de

☎ 034292 / 28 60 66

**NEU AB
01.11.2021**

Alles Wichtige im Blick

Per Videoüberwachung für mehr Sicherheit auf dem eigenen Grundstück sorgen



Steht der eigene Nachwuchs vor der Haustür oder macht sich ein fremder Eindringling im Garten an der Terrassentür zu schaffen? Ist der Postbote auf dem Grundstück unterwegs oder versucht gerade jemand die teuren Rennräder zu stehlen? Spielt der Hund brav im Garten oder gräbt er in diesem Augenblick das Rosenbeet um? Immer dann, wenn einen ein Gefühl des Unbehagens beschleicht, sorgt eine Videoüberwachung rund ums Haus für mehr Klarheit und Sicherheit. Moderne Technik stellt sicher, dass nichts unbemerkt geschieht. Selbst von unterwegs per Smartphone-App haben die Bewohner ihr Eigenheim und alles Wichtige auf dem Grundstück im Blick.

Bewegungserkennung für mehr Sicherheit

War vor wenigen Jahren die Nachrüstung einer Videoüberwachung noch mit großem Aufwand verbunden, gibt es heute zahlreiche Modelle, die sich mühelos in Eigenregie montieren lassen. Allerdings sind die Erfahrungen, die Hauseigentümer mit der Technik gesammelt haben, oft zwiespältig. Manche Kameras schlagen fast im Minutentakt grundlos Alarm, zum Beispiel wenn sich ein Ast im Wind bewegt oder die Nachbarskatze über die Terrasse läuft. Dadurch stumpfen die Bewohner mit der Zeit ab und nehmen die Warnungen nicht mehr ernst. Neuere Modelle wie die "Abus WLAN Schwenk Neige Außen-Kamera" hingegen können präziser und dank intelligenter Bewegungserkennung automatisch



zwischen Personen, Tieren und Fahrzeugen unterscheiden. Mit ihrer Beweglichkeit deckt sie einen Bereich von 340 Grad ab. Störeinflüsse von Zweigen und Licht ignoriert die Sicherheitskamera, die Nutzer legen selbst fest, bei welchen Ereignissen sie eine Benachrichtigung auf ihr Smartphone erhalten möchten. Das spart Zeit und schont die Nerven.

Nur das eigene Grundstück kontrollieren

Zur Installation einer Videoüberwachung sind alle Eigentümer auf ihrem eigenen Grundstück berechtigt. Weitere Bereiche, zum Beispiel der öffentliche Gehweg vorm Haus, dürfen dabei nicht erfasst werden. Bei der Außenkamera lassen sich per App Teilbereiche unkompliziert ausblenden. Praktisch sind ebenso der Zugriff von unterwegs und die Gegensprechfunktion, um beispielsweise mit Paketboten kontaktlos zu sprechen und den Ablageort zu vereinbaren. Unter www.abus.com sowie im örtlichen Fachhandel gibt es weitere Informationen und Tipps für mehr Sicherheit rund um Haus. Experten sehen den Wert einer Videoüberwachung nicht zuletzt in seiner abschreckenden Wirkung. Das gilt nicht nur für Einbrecher, die sich Zugang zum Haus verschaffen wollen. Auch wertvolle Dinge im Garten wie der Markengrill oder die E-Bikes sind somit vor Langfingern besser geschützt.

djd

Suche Einfamilienhaus in Naunhof zum Kaufen!

Zahle sofort!

Verkäufer kann auch bei Bedarf wohnen bleiben!

Tel. 034293 29267



SIE WÜCHTEN EINE IMMOBILIE VERKAUFEN?
Wir erzielen das bestmögliche Preis für Sie!

0341 - 12 466 200 • WWW.KUWO-IMMOBILIEN.DE



Frischluft ohne Kälteschock

Mit solarer Unterstützung für hygienische Bedingungen im Raum sorgen



Lüften als einfaches und effektives Mittel der Gesundheitsvorsorge hat nochmals erheblich an Stellenwert gewonnen. Denn mit einem regelmäßigen Austausch werden Viren, Bakterien und andere bedenkliche Bestandteile der Raumluft kurzerhand nach draußen befördert. Besonders wirksam ist dabei das sogenannte Querlüften mit mehreren weit geöffneten Fenstern. Das ist gut für hygienische und gesunde Wohnverhältnisse, bringt aber in den kühleren Monaten einen unangenehmen Nebeneffekt mit sich: Die Frischluft von außen ist kühl und feucht, die Raumtemperatur sinkt empfindlich ab, und es muss entsprechend nachgeheizt werden. Dies lässt sich mit einer solaren Lüftung von vornherein verhindern.

Automatisch gut gelüftet

Eine automatische Lüftung ist ein Gewinn für die Raumgesundheit ebenso wie für die Bequemlichkeit, da sie für hygienisch reine Luft sorgt, ohne dass man ständig ans Öffnen der Fenster denken muss. Noch mehr Komfort bieten dabei Anlagen, welche die Frischluft von außen vorwärmen. Besonders

nachhaltig und energiesparend ist dies möglich, indem sich die Bewohner die Kraft der Sonne zunutze machen. TwinSolar-Anlagen etwa des deutschen Herstellers Grammer Solar erzeugen selbst die notwendige Energie, um die Ventilatoren für den steten Luftaustausch zu versorgen. Vor dem Einströmen wird die Frischluft zudem hygienisch gefiltert und vorgewärmt. Eine externe Energieversorgung ist für dieses clevere Lüften nicht notwendig. Die langlebige Technik, die sich seit über 25 Jahren in zahlreichen Installationen bewährt hat, arbeitet somit besonders nachhaltig und klimafreundlich.

Einfache Montage und vielfältiger Nutzen

Das System ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Nachrüstung, vom Solarluft-Kollektor für die Befestigung an der Fassade oder am Schrägdach bis zur Lüftungseinheit. Die Lösung lässt sich vielfältig für alle Bereiche des Eigenheims nutzen: für den Wohnraum zum Beispiel ebenso wie für chronisch feuchte Kellerräume oder Anbauten. In Zweitwohnungen und Ferienhäuschen sorgt die Solarlüftung selbst dann für hygienische Bedingungen, wenn die Eigentümer über längere Zeitabschnitte nicht vorbeischauchen. Unter www.twinsolar.de gibt es weitere Details zu der bewährten, langlebigen Technik sowie eine Kontaktmöglichkeit. Die automatische Lüftungsanlage steigert nicht nur die Hygiene im Zuhause, sondern beugt auch möglichen Feuchtigkeitsproblemen vor - ein wichtiger Vorteil gerade für die eher nasskalten Monate. djd



Ihr Partner in allen Fensterfragen für Neu- und Altbau
« Alles aus eigener Produktion »

- Kunststoff • Holz • Holz-Aluminium • Leichtmetall
- Haustüren • Rolltäden • Wintergärten

Verkauf direkt ab Werk

Morlok Fensterfabrik GmbH
 Industriestraße 26 • 04271 Naunhof
 Tel. 0342 943 48 14 • Fax 0342 943 48 17

Besuchen Sie unsern Onlineshop unter www.morlok.de oder vereinbaren Sie einen Termin unter 0342 943 48 14

Ihr Immobilienexperte in Beucha und dem Leipziger Umland

Wertermittlung • Vermarktung • Home Staging





kompetent • fair • freundlich

August-Bebel-Straße 41, 04324 Beucha
 Tel. 0342932688 548 Fax 0342932608 548
kontakt@meyimmobilien.de www.meyimmobilien.de

Mitglied im DVG

Ruppert
Gründ. 1974


**CONTAINERDIENST
NATURSTEIN**

Albert-Kunz-Straße 26
04824 Beucha

U-Num. 0342932688 548
 Tel. +49 0342 932 688 548 / 367 3
 Fax: +49 0342 932 688 548



www.ruppert-kg.de

VENUS – BÄDER & WÄRME 

GmbH


Hält Ihre Heizung den nächsten Winter noch einmal durch?

Exklusive Bäder
Moderne Heizungen
Gespannte Decken
Kunden- & Wartungsdienst

Damit Ihre Heizung Sie im nächsten Winter nicht im Stich lässt und wieder mit hohen Heizkosten überrascht, sollte ein Fachmann nach dem Rechten sehen. Rufen Sie uns an!

Geschäftszeiten:
Mo bis Do 09.00 - 15.00 Uhr

Breite Straße 25 • 04883 Naunhof
Tel.: 034293/31611 • Fax: 034293/31691



Grafiker wollte Homeofficetätigkeit gerichtlich durchsetzen, aber die Konkretisierung der Arbeitspflicht ist Sache des Arbeitgebers

Ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern gestattet, seine Tätigkeit von zu Hause aus zu erbringen, ist grundsätzlich berechtigt, seine Weisung zu ändern. Das gilt vor allem dann, wenn sich später betriebliche Gründe herausstellen, die gegen eine Erledigung von Arbeiten im Homeoffice sprechen. Zu diesem Ergebnis kommt das Landesarbeitsgericht (LAG) München (Urteil vom 26.08.2021, Az. 3 SaGa 13/21).

Der Arbeitnehmer war als Grafiker in Vollzeit beschäftigt. Seit Dezember 2020 arbeiteten die sonst im Büro tätigen Mitarbeiter aufgrund einer Erlaubnis des Geschäftsführers an ihrem jeweiligen Wohnort mit Ausnahme des Sekretariats. Am 24.02.2021 ordnete der Arbeitgeber an, dass der Grafiker seiner Tätigkeit wieder im Büro nachzugehen habe. Dagegen klagte der Arbeitnehmer. Er wollte durchsetzen, dass ihm die Arbeit im Homeoffice weiter gestattet wird und er nur in Ausnahmefällen im Büro erscheinen muss.

Den Antrag des Arbeitnehmers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wies bereits das Arbeitsgericht zurück. Ein Anspruch auf Arbeiten im Homeoffice ergebe sich weder aus dem Arbeitsvertrag noch aus § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-ArbSchV. Die Konkretisierung der Arbeitspflicht sei Sache des Arbeit-



gebers. Die allgemeine Gefahr, sich auf dem Weg zur Arbeit mit Covid-19 anzustecken und das allgemeine Infektionsrisiko am Arbeitsort und in der Mittagspause würden einer Verpflichtung zum Erscheinen im Büro nicht entgegenstehen.

Das LAG München hat diese Entscheidung bestätigt und ausgeführt, dass der Arbeitgeber unter Wahrung billigen Ermessens den Arbeitsort durch Weisung neu bestimmen durfte. Das Recht, die Arbeitsleistung von zu Hause zu erbringen, habe im Februar 2021 auch nicht gemäß § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-ArbSchVO bestanden. Die Weisung habe billiges Ermessen gewahrt, da zwingende betriebliche Gründe der Ausübung der Tätigkeit in der Wohnung entgegenstanden. Die technische Ausstattung am häuslichen Arbeitsplatz habe nicht der am Bürostandort entsprochen und der Arbeitnehmer habe nicht dargelegt, dass die Daten gegen den Zugriff Dritter und der in Konkurrenz tätigen Ehefrau geschützt waren. Der Artikel mit der gerichtlichen Entscheidung basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses.

Katrin Scholz, Rechtsanwältin

Ihre Ansprechpartner für eine Anzeigenschaltung

Kontakt:

Außendienst: Elisabeth Tauchnitz
Tel.: 0341. 46243463 oder Mobil:0170. 6990500
E-Mail E.Tauchnitz@gmx.net

DRUCKHAUS Borna, Innendienst: Janett Greif
Rufen Sie mich zu unseren Geschäftszeiten (08.45 – 15.30 Uhr) unter der Telefonnummer 0173 6546986 an oder schreiben Sie mir eine E-Mail an janett.greif@druckhaus-borna.de.

RECHTSANWÄLTIN Katrin Scholz

Kanzleianschrift
Gartenstraße 11 • 04683 Naunhof
Tel.: 034293 30240 • Fax: 034293 30241

Tätigkeitsschwerpunkte:
Verkehrsrecht • Arbeitsrecht • Zivilrecht

Interessenschwerpunkte:
Mietrecht • Sozialrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht
im Deutschen Anwaltsverein

Homepage: www.kanzlei-scholz.de
E-Mail: RAinKatrinScholz@e-online.de

Dirk Dylong



Rechtsanwalt und
Fechter für
Familienrecht



Tätigkeitsschwerpunkte
- Ehescheidungsrecht
- Arbeitsrecht
- Erbrecht

Interessenschwerpunkte
- Grundstücksrecht
- Straf- und Bußgeldsachen

Braustraße 32 | Fon 034292 77691 | Fax 034292 77692
04821 Brandis | E-Mail RA-Dylong@gmx.net

Anmerkung: Die auf diesen Seiten behandelte redaktionelle Themen stellen keine rechtlich verbindliche Beratung durch den Verlag dar. Diese erhalten Sie ausschließlich bei Rechtsanwälten, Notaren, Versicherungsberatern, Steuerberatern, Lohnsteuerhilfen und dgl.

Der Friedhof erblüht in herbstlich warmen Tönen:

Zu keiner anderen Zeit sind unsere Friedhöfe so stimmungsvoll wie an den Totengedenktagen.



Es beginnt die kalte Jahreszeit, die Zeit der Besinnung und des Gedenkens – aber was sind überhaupt die Totengedenktage? Allerheiligen, Allerseelen, der Totensonntag und der konfessionsübergreifende Volkstrauertag: Viele Menschen nutzen diese Tage, um die Gräber ihrer Liebsten besonders festlich schmücken zu lassen. Variantenreicher Grabschmuck, Schnittblumen und auch Gedenkartikel zeugen von einer lebendigen Erinnerungskultur.

So wie die Natur in den Gärten und Parkanlagen noch einmal zur Höchstform aufläuft, so erstrahlt auch der Friedhof im Herbst in leuchtenden Farben und macht einen Besuch zum besonderen Erlebnis. Zu dieser Jahreszeit zeigen die Friedhofsgärtner nochmal die ganze Bandbreite ihrer Kreativität.

In der Auswahl der Pflanzen nimmt man meist Bezug auf die Vorlieben des Verstorbenen und berücksichtigt die Symbolik der Pflanzen. Neben den Herbstklassikern, wie Callunen oder Minicyclamen, sind Herbstzauber-Stauden ganz im Trend. Heuchera, das Purpurglöckchen, mit ihren rötlichen, pinken, silber oder auch grün bis gelben Blättern ist die Pflanze der Saison. „Das Farbspiel der Heuchera ist gerade im Herbst besonders farbenfroh“, sagt Birgit Ehlers-Ascherfeld, Friedhofsgärtnerin aus Langenhagen und Vorsitzende des Bundes deutscher Friedhofsgärtner. Zu ihr passen wunderbar Chrysanthemen in orangen, gelben, braunen oder roten Tönen, Bergenien oder aber auch Sedum. In Kombination dazu machen Gräser wie Carex albula, Freilandfarne wie Dryopteris atrata das herbstliche Bild perfekt. Daneben werden auch gestalterische Elemente, wie große Wurzeln, Steine oder Keramikugeln, verwendet.

Im November, wenn viele Blumen auf den Gräbern verblüht sind, sorgen Gestecke und Kränze auf dem Friedhof für Beständigkeit. Für die kunstvollen Gestecke setzen Friedhofsgärtner neben Tannenzweigen, Moos und Zapfen auch Wacholder und Trockenfrüchte ein.

Mit farbenfroher Bepflanzung – immer an die entsprechenden Monate im Jahr angepasst, sind die gärtnerisch gestalteten Gräber der Blickpunkt auf dem Friedhof. Das heute besondere Pflanzen für Menschen selbstverständlich als Trauerschmuck angesehen werden und überhaupt sich eine Friedhofskultur rund um ein bepflanztes Grab gebildet hat, ist nicht zuletzt auch auf die Arbeit und Mühen der Friedhofsgärtner in Deutschland zurückzuführen.

Die Aufnahme der deutschen Friedhofskultur zum immateriellen Kulturerbe 2020 zeigt einmal mehr, welche Leistun-

gen auf den Friedhöfen in Deutschland erbracht werden. Die Friedhofsgärtner tragen mit ihrem gärtnerischen Beitrag, mit ihren „Gärten der Erinnerung“ besonders zum Bild auf dem Friedhof bei.

Ihre Friedhofsgärtnerei des Vertrauens bietet zahlreiche Leistungen an und berät Sie ganz individuell nach Ihren Wünschen. So kann die Gestaltung über den Umfang der Pflegearbeiten bis hin zur Vertragslaufzeit, vertraglich mit der Friedhofsgärtnerei vereinbart werden.

grabpflege.de

Annahmestelle Privatanzeigen



Wenn Sie sich für die tröstenden Worte und die Anteilnahme beim Abschied von einem geliebten Familienangehörigen bedanken möchten. Dann wenden Sie sich an ...

Die **STADTJOURNALE**

Foto & **WERBUNG BERNDT**
www.fotowebe.de

DRUCKHAUS BORNA,
Abtsdorfer Straße 36, Borna
Janett Greif, ☎ 03433 207672
✉ janett.greif@druckhaus-borna.de

Danny Berndt,
Markt 7, Naunhof
☎ 034293 30567



Ein lieber Gruß
zum stillen Gedenken

Gern beraten wir Sie
persönlich oder
Sie bestellen einfach in
unserem Online-Shop
und wir bringen Ihren
Blumengruß zum
Ort der Beerdigung.

Raumzauber-Sinnwelt Naunhof (gegenüber RRWZ) * 03 42 93 / 48 42 84
Direkt bestellen im Online-Shop: www.floristikservice-leipzig.de

19.11. bis 24.12.2021

Center Claus is coming!



**AKTIONEN,
EVENTS &
ANGEBOTE
FÜR DIE
GANZE
FAMILIE!**

Das komplette
Programm mit
allen Infos gibts auf



PÖSNA PARK
MUSEENLANDCENTER

www.poesnapark.de